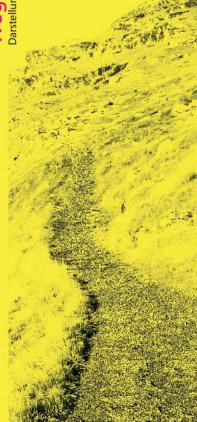
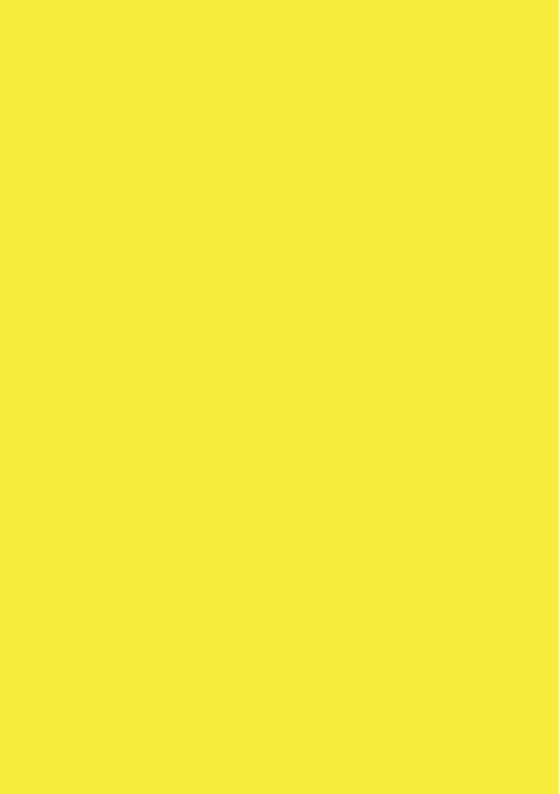
Wegebetreuung durch alpine Vereine Darstellung der rechtlichen Situation und daraus resultierender Haftungsfragen







Rechtliche Probleme der Wegebetreuung durch alpine Vereine Zusammenfassung der Tagung, 11.10. 2010 in Wien

Impressum

Verband alpiner Vereine Österreichs (VAVÖ) 1010 Wien, Bäckerstraße 16 Telefon: +43 1 512 54 88, 512 73 73 E-Mail: vavoe@aon.at, www.vavoe.at

Grafik. grafische auseinandersetzung, christine brandmaier, 6410 telfs **Fotos.** Mag. Uwe Grinzinger, DDr. Veronika Grünschachner-Berger, Mag. Mathias Knaus **Druck.** Alpina, 6020 Innsbruck

Inhalt

Vorwort des Präsidenten des VAVO Dr. Franz Kassel	. 7
Tipps für Wegewarte und Vereinsverantwortliche DDr. Veronika Grünschachner-Berger	. 8
Zusammenfassung der Referate und Diskussionsbeiträge O. Univ. Prof. Dr. Monika Hinteregger	10
Referate im Detail Die Haftung des Wegehalters (speziell im alpinen Gelände) Hofrat Dr. Matthias Neumayr	16
Wegebetreuung und Grundeigentum	28
Rechtliche Probleme. Eröffnung und Betreuung von Kletterrouten	34
Anhang Gerichtsentscheide	38
Referenten Teilnehmerinnen und Teilnehmer Mitgliedsvereine des VAVÖ	45



Gedanken zur Wegebetreuung



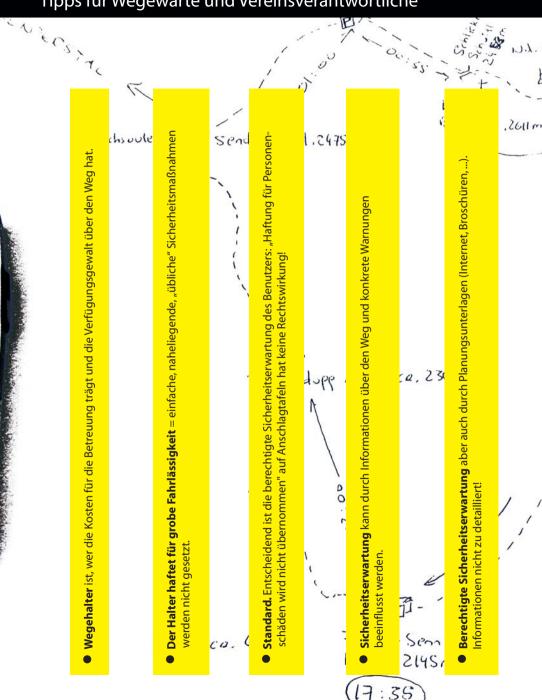
Die alpinen Vereine Österreichs betreuen mehr als 60.000 km Wanderwege in Österreich. Sie tragen die Kosten für die Instandhaltung und sind Halter der Wege. Von den mehreren zehntausend Personen, die freiwillig und unentgeltlich als Vorstände, Kursleiter, Gremienmitglieder, Gruppenleiter und in vielen anderen Positionen arbeiten, betreut ein großer Teil ehrenamtlich die Wege, Steige und Kletterrouten in unseren Bergen. Ihnen ist es zu verdanken, dass Schäden an den Weg und Steiganlagen durch Witterungseinflüsse wie Lawinen im Winter, Schneedruck, Regenfälle oder Blitzschlag rechtzeitig erkannt, gemeldet und behoben werden. Sie leisten mit ihren vielen tausenden Arbeitsstunden einen wesentlichen Beitrag, dass Wanderer und Bergsteiger sicher unterwegs sein können und tragen dabei auch große Verantwortung. Daraus ergibt sich die naheliegende Frage: "Was muss getan werden, um dieser Verantwortung gerecht zu werden?"

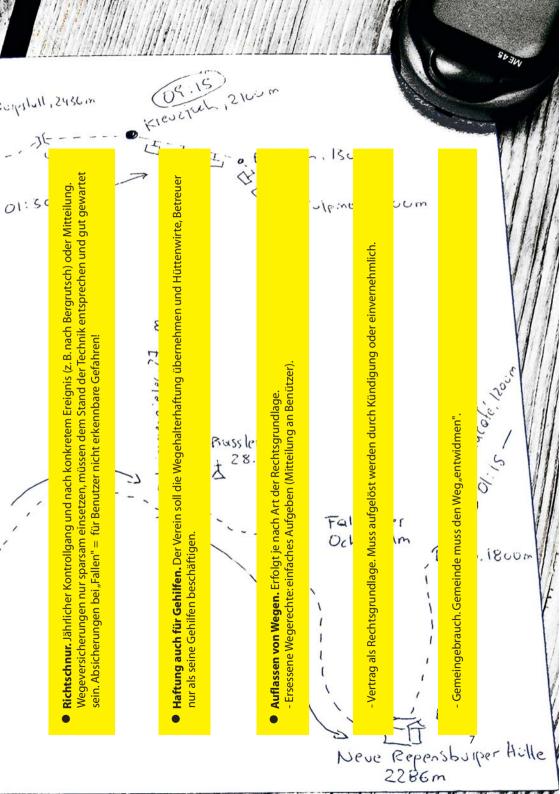
Diese Frage ist heute umso dringender, weil immer öfter nach Unfällen von den Betroffenen die Schuld bei anderen gesucht wird und auch Ehrenamtliche Gefahr laufen, geklagt zu werden. In unserer heutigen "klagsfreudigen" Gesellschaft ist es besonders wichtig zu wissen, welche Qualifikationen ein Wegebetreuer ("Wegewart") haben muss, wie er sich zu verhalten und worauf er zu achten hat. Die vorliegende Broschüre leistet dabei einen ganz wichtigen Beitrag, die Aufgaben der Wegebetreuer rechtlich verständlich zu definieren. Es wird klargelegt, was jedenfalls regelmäßig zu tun ist und welche besonderen Umstände schnelles Handeln erfordern.

Ich danke den Verfassern, dass sie mit ihren Ausführungen wesentlich zur Rechtssicherheit in einem Bereich beitragen, der nicht nur für Wanderer und Bergsteiger, sondern für den Tourismus in Österreich allgemein von großer Bedeutung ist. Ich bin sicher, dass die Wegebetreuerinnen und Wegebetreuer beim Lesen viele Antworten auf ihre Fragen finden werden!

Dr. Franz Kassel Präsident des Verbandes alpiner Vereine Österreichs

Tipps für Wegewarte und Vereinsverantwortliche





Zusammenfassung der Referate und Diskussionsbeiträge

verfasst von Monika Hinteregger

- 1. Wer die Kosten für die Betreuung eines Weges trägt und die Verfügungsgewalt über den Weg hat (infolge von Grundeigentum, Servitut, Vertrag etc.), ist Halter des Weges. Das Betreiben einer Berghütte oder die Herausgabe eines Wanderführers begründet noch keine Wegehaltereigenschaft.
- 2. Der Wegehalter haftet gem. § 1319a ABGB für die Mangelhaftigkeit des Weges. Die Haftung setzt grobes Verschulden (Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit) voraus. Grobe Fahrlässigkeit liegt vor, wenn ganz einfache, naheliegende Sicherheitsmaßnahmen nicht gesetzt werden. Der Wegehalter haftet für seine Gehilfen, die aber ebenfalls ein grobes Verschulden treffen muss (sog. "Leutehaftung").
- 3. Nicht jeder Weg muss einen Halter haben (z.B. durch die Benützer ausgetretene Pfade, "alpine Route").
- 4. Der Wegehalter haftet für den üblichen Standard des Weges. Entscheidend ist die berechtiate Sicherheitserwartung desienigen. der den Weg widmungsgemäß benützt. Ein Eigeninteresse des Halters (z. B. des Hüttenwirts für den Zugang zur Hütte) kann den Standard erhöhen.
- 5. Als Richtschnur für die Wegebetreuung kann gelten: Jährlicher Kontrollgang und spezielle Kontrolle bei konkreter Gefahrenlage (z.B. nach einem Lawinenabgang oder einem Bergrutsch) sind zu empfehlen. Wenn bereits ein Unfall passiert ist, muss Ursachenforschung betrieben werden.
- 6. Die Haftung für Personenschäden (Körperverletzung, Tod) kann nicht durch Anschlag (z. B. Tafel) ausgeschlossen werden. Sowohl der Wegehalter (Verein) als auch der einzelne

- Gehilfe sind haftpflichtig. Es kann jedoch die berechtigte Sicherheitserwartung der Benützer durch Informationen über den Weg und durch konkrete Warnungen beeinflusst werden.
- 7. Eine allgemeine Klassifizierung von Wegen durch Farben oder Symbole mit weitergehenden Erklärungen im Internet oder in Broschüren kann hilfreich sein, um die Sicherheitserwartung der Benützer zu konkretisieren. Diese Informationen sollten nicht zu detailliert sein
- 8. Wegeversicherungen sollten sparsam eingesetzt werden: so wenig wie möglich, so viel wie notwendig. Wenn Versicherungen oder sonstige Bauwerke (Brücken, Geländer, Gipfelkreuze) errichtet werden, dann sollen sie dem Stand der Technik entsprechen und durch Wartung in diesem Zustand gehalten werden. Versicherungen sind dort notwendig. wo für den Benützer nicht erkennbare Gefahren lauern ("Fallen").
- **9.** Jeder alpine Verein soll sicherstellen, dass der Verein und nicht der einzelne Betreuer (Wegwart, Hüttenwirt) die Haftung für die Wege übernimmt. Wegebetreuer (Wegewarte, Hüttenwirte, etc.) sollen nur als Gehilfen haften und von der Haftpflichtversicherung des Vereins bzw. des ieweiligen Bundeslandes gedeckt werden. Wird die Haftung auf den Gehilfen übertragen, so kann dies haftungsverschärfend wirken (Haftung auch für leichtes Verschulden). Die Haftpflichtversicherung deckt nur die zivilrechtliche Haftung, nicht die strafrechtliche Verantwortung.

Haftung des Wegehalters



Wegebetreuung und Grundeigentum

A. Rechtsgrundlagen der Benützung von Grundflächen für den Bergsport

1. Die Betretungsfreiheit außerhalb von Wegen erfolgt auf folgenden Rechtsarundlagen:

- a) Im Wald: § 33 ForstG. Dieser umfasst das "Betreten" (Gehen, Wandern, Skifahren, Biwakieren). Nicht: das Fahren (auch Radfahren). Reiten, Betreten im Rahmen von kommerziellen Veranstaltungen oder Kampieren; hier ist die Zustimmung des Grundeigentümers notwendig.
- b) Oberhalb der Baumgrenze: landesrechtliche Regelungen über die Wegefreiheit im Bergland (Kärnten, Salzburg und Steiermark: Wegfreiheitsgesetze, Oberösterreich: TourismusG, Vorarlberg: StraßenG, Niederösterreich und Tirol: Gewohnheitsrecht): Betreten zum Zwecke des "Touristenverkehrs": umfasst die klassischen Arten des Bergsteigens. Nicht: Befahren (auch Radfahren).
- c) Für landwirtschaftliche Flächen unterhalb der Waldgrenze besteht kein gesetzliches Betretungsrecht (Ausnahme: Vorarlberg).
- d) Pistenflächen: Unterhalb der Waldgrenze besteht kein gesetzlich gewährleistetes Betretungsrecht für Tourengeher, weil es sich um landwirtschaftliche Flächen handelt. Oberhalb der Waldgrenze ist die Benützung aber erlaubt, weil dies von den landesrechtlichen Regelungen über die Wegefreiheit im Bergland erfasst wird. Die Sicherheitsvorschriften des Pistenbetreibers müssen eingehalten werden.

- e) Das Betreten der Wege ist meist auch innerhalb von jagdrechtlichen Sperrgebieten erlaubt ("Wegegebot"). Dies sollte auch in der Beschilderung zum Ausdruck kommen.
- 2. Für Wanderwege kann die Benützung durch die Allgemeinheit auf verschiedene Weise rechtlich bearündet sein bzw. werden
- a) Öffentlich-rechtlicher Gemeingebrauch (Widmung für die Allgemeinheit durch die Straßengesetze der Länder):
- **b)** Ersessene Dienstbarkeit (Servitut): Benützung über 30 bzw. 40 Jahre, redliche und "echte" (vor allem nicht heimliche) Benützung, wirtschaftliche oder touristische Erforderlichkeit ("Notwendigkeit"). Bei einer ersessenen Dienstbarkeit kann der Grundeigentümer die Freiheit von der Dienstbarkeit ersitzen. Dazu muss er die Benützung des Weges durch 3 Jahre verhindern (bloßes Verbot reicht nicht; sog. Freiheitsersitzung). Bei einer Bittleihe ("bis auf Widerruf") kann das Wegerecht iederzeit vom Grundeigentümer beendet werden. Eine Bittleihe ist kein Servitut.
- c) Vertrag zwischen Grundeigentümer und Wegehalter: vertragliches Servitut oder schuldrechtlicher Vertrag (z.B. Bestandvertrag).

B. Betreuungsmaßnahmen

Das Recht der Wegebenützung erfasst, soweit notwendig und üblich, auch die Markierung, die Erhaltung und die Setzung von Sicherungsmaßnahmen.

C. Auflassung des Weges

- **1.** Die notwendigen Maßnahmen hängen davon ab, auf welcher rechtlichen Grundlage der Weg benützt wird.
- a) Ist die Rechtsgrundlage ein Vertrag (z. B. Bestandvertrag, vertragliche Dienstbarkeit), so muss der der Vertrag aufgelöst werden (einseitige Kündigung, einvernehmliche Auflösung) und die Aufgabe des Weges muss den Benutzern mitgeteilt werden (z. B. Tafel, Entfernung der Markierungen, Rückbau).
- b) Ist die Rechtsgrundlage eine ersessene Dienstbarkeit, so kann der Weg aufgegeben werden ("Dereliktion"). Dies erfolgt durch eine Willensentscheidung des Wegeberechtigten, den Weg aufzugeben. Auch hier muss die Aufgabe des Weges den Benutzern mitgeteilt werden (z. B. Tafel, Entfernung der Markierungen, Rückbau).
- c) Erfolgt die Wegebenützung aufgrund von Gemeingebrauch, so muss die Gemeinde den Weg"entwidmen". Die Gemeinde kann aber weiterhin Verkehrssicherungspflichten haben, die ihre Grundlage im öffentlichen Recht haben.
- 2. Mitteilung an den Wegekataster der alpinen Vereine und an die Verfasser von Kartenwerken, dass der Weg aufgelassen ist, ist sinnvoll.



Eröffnung, Betreuung und Benützung von Kletterrouten

A. Inanspruchnahme von fremdem Grund für das Felsklettern

1. Unterhalb der Baumgrenze kann das Recht, auf fremdem Grund zu klettern, auf § 33 ForstG gestützt werden, soweit die Kletterfelsen iSd ForstG als Wald gelten. Dieses umfasst auch das Eröffnen und Einrichten von Kletterrouten. Ob § 33 ForstG auch das Recht, Bohrhaken zu setzen, miteinschließt, ist in der juristischen Fachliteratur umstritten.

Da Bohrhaken

- 1) heute Stand der Technik bei der Absicherung von Kletterrouten sind,
- 2) sie nur deshalb gesetzt werden, um das Leben und die Gesundheit der Kletterer zu. schützen, und
- 3) nur einen sehr geringfügigen Eingriff in das Grundeigentum bewirken, sollte aber an diesem Recht nicht gezweifelt werden.
- 2. Oberhalb der Baumgrenze wird das Recht zu klettern sowie das Eröffnen und das Einrichten von Kletterrouten durch die landesrechtlichen Regelungen über die Wegfreiheit im Bergland (Kärnten, Salzburg und Steiermark: Wegfreiheitsgesetze, Oberösterreich: TourismusG, Vorarlberg: StraßenG, Niederösterreich und Tirol: Gewohnheitsrecht) gewährleistet. Das Recht, das Gebirge für den "Touristenverkehr" zu nutzen, schließt meines Erachtens auch das Setzen von Bohrhaken mit ein.
- 3. Das Recht, auf fremdem Grund zu klettern, kann auch durch eine privatrechtliche Dienstbarkeit (Servitut zugunsten einer Einzelperson, einer Gemeinde oder eines

alpinen Vereins) oder einen Bestandvertrag begründet werden. Dies wird vor allem für die Einrichtung von Klettergärten von Bedeutung sein. Denn nach der Rechtsprechung des OGH (7 Ob 63/06z Zak 2006/498) ist die systematische Erschließung einer Felswand (konkret: Anlegen von 44 Kletterrouten und Einschlagen von 500 Bohrhaken durch eine einzelne Person) nicht mehr von der Betretungsfreiheit des § 33 Abs 1 ForstG gedeckt. Hier muss die Zustimmung des Grundeigentümers eingeholt werden.

4. Auch die Errichtung eines Klettersteiges ist nicht von der Betretungsfreiheit des § 33 ForstG und den landesrechtlichen Regelungen über die Wegfreiheit im Bergland gedeckt. Soweit dafür nicht bereits eine spezielle Rechtsgrundlage (ersessene Dienstbarkeit, Vertrag) vorliegt, muss die Zustimmuna des Grundeigentümers eingeholt werden. Auch das Bestehen von öffentlichrechtlichen Bewilligungs- und Anzeigeverpflichtungen (Nationalparkgesetze der Länder) ist zu beachten.

B. Haftung

1. Bei der Benützung von Kletterrouten oberhalb und unterhalb der Baumgrenze handelt ieder Benützer grundsätzlich auf eigene Gefahr. Eine Haftung kommt nur in Frage, wenn iemand für die Sicherheit der Route die Verantwortung übernommen hat (z.B.ein alpiner Verein). Die bloße Eröffnung einer Route begründet noch keine Sicherungspflichten.

Den Grundeigentümer trifft keine Verpflichtung, Routen abzusichern (vgl. OGH Ob300/03d MietSlg 56.176). Soweit nicht beim Benützer der Findruck erweckt wird. dass eine Route betreut wird, darf sich auch kein Kletterer erwarten, dass sich in der Route ausreichend Sicherungshaken befinden und dass sich diese in einem guten Zustand befinden.

3. Jeder Betreiber eines Klettergartens ist verpflichtet, diesen in einem verkehrssicheren und gefahrlosen Zustand zu halten und die befugten (oder zumindest erwartbaren) Benützer vor Gefahren zu schützen (sog. Verkehrssicherungspflicht).

Der konkrete Inhalt der Verkehrssicherungspflicht richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls. Entscheidend ist die berechtigte Sicherheitserwartung des Benützers. Auch bei einem Klettergarten kann der Benützer nicht erwarten, vor allen Gefahren geschützt zu werden. Beispielsweise kann bei einem Kletterfelsen die Gefahr von Steinschlag und Felsstürzen niemals vollkommen ausgeschlossen werden (vgl. OGH 3 Ob 128/10k).

Wie bei den Wegen kann der Betreiber auf die Sicherheitserwartung des Benützers durch Informationen und konkrete Warnungen Einfluss nehmen. Hat der Betreiber eine Haftung zu vertreten und trifft auch den Geschädigten eine Sorglosigkeit am Eintritt des Schadens, so mindert sich der Ersatzanspruch im Verhältnis der Verschuldensanteile (Mitverschulden, § 1304 ABGB).

4. Dies gilt auch für den Betreiber eines Klettersteiges. Wird dieser der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt, kommt allerdings die spezielle Wegehalterhaftung nach § 1319a ABGB zur Anwendung (Haftung des Halters nur bei grobem Verschulden, aber umfassende Gehilfenhaftung –"Leutehaftung"). Voraussetzung der Haftung nach § 1319a ABGB ist, dass es einen Halter des Klettersteiges gibt und dass

der Weg in einem mangelhaften Zustand ist (§ 1319a Abs 1 ABGB). Eigene Fehler des Benützers (z.B. Anseilfehler: OGH 10 Ob 66/09t) braucht der Betreiber nicht zu vertreten. Soweit die Wegehalterhaftung anwendbar ist, verdrängt sie die strengere Bauwerkehaftung nach § 1319 ABGB (Verschuldenshaftung mit Umkehr der Beweislast bzw. überhaupt Gefährdungshaftung).



Referate im Detail →

1. Grundlegende Fälle zur zivilrechtlichen Haftung des Wegehalters

Zur zivilrechtlichen Haftung des Wegehalters im alpinen Gelände sind in Österreich die folgenden drei Fälle breiter bekannt geworden. Auch wenn die Entscheidungen bereits einige Zeit zurück liegen, können daraus gewisse Anhaltspunkte gewonnen werden, wie die Rechtsprechung die zivilrechtliche Haftung des Wegehalters sieht.

Traunstein-Fall

Unfall vom 10.8.1969, weil am Naturfreundesteig ein Stahlseil an einer Stütze riss. Das OLG Linz bejahte in seiner Entscheidung vom 18.2.1976 (5 R 9/76) eine Haftung des den Naturfreundesteig betreuenden Vereins, verneinte aber eine Haftung des Hütten- und Wegwarts des Vereins. Anzumerken ist, dass der Fall vor dem Inkrafttreten des § 1319a ABGB entschieden wurde, weshalb die Aussagen in der Entscheidung des OLG Linz nur mehr von begrenzter Bedeutung sind.

Nördlinger-Hütte-Fall

Unfall vom 16.9.1981, weil ein Drahtseil riss. Hinweisschild: "Nur für Geübte" Der Oberste Gerichtshof bejahte in seiner Entscheidung vom 29.7.1987 (4 Ob 536/87. SZ 60/189) eine Teilhaftung des beklagten DAV (zu 1/3), weil das Hinweisschild als nicht aussagekräftig qualifiziert wurde. Als grob fahrlässig wurde der Umstand angesehen, dass der Weg mit seinen Versicherungen durch mehr als ein Jahr überhaupt nicht gewartet worden war, aber auch kein entsprechendes Warnschild oder eine Absperrung angebracht worden war. Das Verschulden der Wegbenützerin wurde darin erkannt, dass der Zustand des Seils für sie erkennbar gewesen ist und sie nicht die zweite Hand zu Hilfe nahm.

Fuchssteig-Fall

Unfall vom 17.8.1988, weil eine Wegabzweigung, trotz eines Unfalls ein Jahr zuvor, nicht abgesperrt war.

Hinweisschild: "Für geübte Wanderer"
Der Oberste Gerichtshof bejahte in seiner
Entscheidung vom 12.7.1990 (6 Ob 619/90)
eine Haftung der beklagten Gemeinde (zu
2/3), weil auch hier das Hinweisschild als
nicht aussagekräftig genug angesehen
wurde.

2. Rechtliche Grundlagen für die zivilrechtliche Haftung des Wegehalters

Voraussetzung für einen Schadenersatzanspruch ist in der Regel

- der Eintritt eines Schadens (Umfang, Höhe),
- ein rechtswidriges Verhalten (Vertragsverletzung, Sorgfaltsverletzung) und
- kausaler Zusammenhang zwischen dem rechtswidrigen Verhalten und dem Schaden.

Diese drei Elemente muss im Prozess der Geschädigte beweisen. Der Schädiger kann sich durch den Beweis entlasten, dass ihn an der Sorgfaltsverletzung kein subjektives Verschulden trifft (§ 1297 ABGB). Das Schadenersatzrecht unterscheidet zwischen Haftung

Die Haftung des Wegehalters

aus Vertrag (wegen Verletzung eines Vertrags) und Haftung aus Delikt (Schadenersatzhaftung ohne Vertrag, wie vor allem bei Verkehrsunfällen). Die Haftung aus Vertrag geht vor, das heißt, besteht zwischen dem Geschädigten und der auf Schadenersatz in Anspruch genommenen Person (Schädiger) ein Vertrag, ist die Vertragshaftung zu prüfen.

2.1 Haftung aus Vertrag

Die Bestimmungen über die Haftung aus Vertragsverletzung sind für den Geschädigten günstiger als das Delikthaftungsrecht. Neben einigen anderen Aspekten steht das Einstehen-Müssen für Gehilfen im Vordergrund (§ 1313a ABGB).

Ein Beispiel:

Wenn die Serviererin in einer Berghütte einem Gast aus Versehen Suppe über die Kleidung leert und dadurch ein Schaden entsteht, muss der Hüttenwirt, der in einer Vertragsbeziehung zum Gast steht, diesen Schaden ersetzen. Die Serviererin haftet dem Gast ebenfalls, aber "nur" aus Delikt.

Zum Vergleich:

Im Rahmen der Haftung aus Delikt gibt es nach den allgemeinen Regeln nur eine sehr eingeschränkte Haftung für Sorgfaltswidrigkeiten von Gehilfen (zur Ausnahme bei § 1319a ABGB siehe unten 2.2). Im Zusammenhang mit Wegen kann es zu einer Vertragshaftung vor allem dadurch kommen, dass ein Entgelt eingehoben wird (zum Beispiel auf einem Weg durch eine Klamm). Als nicht ausreichend für die Begründung einer Vertragshaftung werden allgemein

die Tourismusabgabe oder ein allgemeiner "Wegschilling" (anders: eine "Gebühr" für

die Benützung einer bestimmten Loipe),

- Zahlung von Entgelt für eine Aufstiegshilfe (wenn der Unfall nicht im Zusammenhang mit dieser Aufstiegshilfe steht),
- der Mitgliedsbeitrag bei einem alpinen Verein oder
- Aufscheinen einer Tour in einem kostenlosen Fremdenverkehrsprospekt angesehen.

Da Bergsteiger – im Gegensatz etwa zu Pistenskifahrern – typischerweise in keiner Vertragsbeziehung zu einem Wegehalter stehen, kommt im Fall einer Schädigung eine Vertragshaftung nur ausnahmsweise zum Tragen. Zuletzt wurde in der Entscheidung des Obersten Gerichtshofs vom 23.3.2010, 8 Ob 155/09s, die Rechtsfigur eines Vertrags mit Schutzwirkung für Dritte herangezogen, offenbar, um zu der für den Kläger günstigeren Vertragshaftung zu gelangen.

Der Kläger wurde auf dem durch eine Klamm führenden Wanderweg aufgrund von Steinschlag verletzt. Der Weg war "im Internet" und in Prospekten als leicht begehbar und als "Ausflugsziel für Jung und Alt" beschrieben. Am Beginn des Wegs befand sich eine Warntafel, die auf Steinschlaggefahr hinwies.

Unmittelbar vor dem Unfall beendete die beklagte Baugesellschaft Felsräumungsarbeiten, die sie im Auftrag der Gemeinde durchgeführt hatte. Während der Arbeiten war der Weg gesperrt. Der durch einen Steinschlag verletzte Kläger begehrte von der Baugesellschaft Schadenersatz. Nach Ansicht des OGH entfaltet der zwischen der Gemeinde und der Beklagten geschlossene Vertrag Schutzwirkungen zugunsten des Klägers, der sich bei seiner Klage gegen die Baugesellschaft auf Vertragshaftung berufen kann.

2.2 Haftung aus Delikt

In Konkretisierung der gesetzlichen Sorgfaltspflichten gegenüber fremden Rechtsgütern wurde in Lehre und Rechtsprechung die Rechtsfigur der "Verkehrssicherungspflichten" entwickelt: Wer Gefahrenguellen schafft. muss tunlichst vor Gefahren schützen oder zumindest warnen

Für die deliktische Verkehrssicherungspflicht in Bezug auf Wege ist im Jahr 1975 eine spezielle Regelung für die Haftung des Wegehalters in das ABGB eingefügt worden (§ 1319a), die sich von der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht in zwei wesentlichen Punkten unterscheidet, nämlich:

- in der Erweiterung des Einstehen-Müssens für Gehilfen sowie
- darin, dass die Haftung nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit eintritt, während ansonsten eine Schadenersatzhaftung schon bei leichter Fahrlässigkeit besteht. Darüber hinaus wird im letzten Satz von Abs. 2 definiert, welche Kriterien für die Mangelhaftigkeit eines Weges maßgeblich sind. Der Verfassungsgerichtshof hat die Verfassungskonformität dieser Regelung mit Hinweis auf die Unentgeltlichkeit der Wegbenützung und die "Interessenneutralität der Verkehrseröffnung" bestätigt (VfGH 1.3.1978, G 59/78, VfSlg 8254).

§ 1319a ABGB lautet:

1319a. (1) Wird durch den mangelhaften Zustand eines Weges ein Mensch getötet, an seinem Körper oder an seiner Gesundheit verletzt oder eine Sache beschädigt, so haftet derjenige für den Ersatz des Schadens, der für den ordnungsgemäßen Zustand des Weges als Halter verantwortlich ist, sofern er oder einer seiner Leute den Mangel vorsätzlich oder grobfahrlässig verschuldet hat.

Ist der Schaden bei einer unerlaubten, besonders auch widmungswidrigen, Benützung des Weges entstanden und ist die Unerlaubtheit dem Benützer entweder nach der Art des Weges oder durch entsprechende Verbotszeichen, eine Abschrankung oder eine sonstige Absperrung des Weges erkennbar gewesen, so kann sich der Geschädigte auf den mangelhaften Zustand des Weges nicht berufen.

- (2) Ein Weg im Sinn des Abs. 1 ist eine Landfläche, die von jedermann unter den gleichen Bedingungen für den Verkehr jeder Art oder für bestimmte Arten des Verkehres benützt werden darf, auch wenn sie nur für einen eingeschränkten Benützerkreis bestimmt ist; zu einem Weg gehören auch die in seinem Zug befindlichen und dem Verkehr dienenden Anlagen, wie besonders Brücken, Stützmauern, Futtermauern, Durchlässe, Gräben und Pflanzungen. Ob der Zustand eines Weges mangelhaft ist, richtet sich danach, was nach der Art des Weges, besonders nach seiner Widmung, für seine Anlage und Betreuung angemessen und zumutbar ist.
- (3) Ist der mangelhafte Zustand durch Leute des Haftpflichtigen verschuldet worden, so haften auch sie nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

3. Näheres zur Haftung des Wegehalters nach § 1319a ABGB

3.1 Was ist ein Weg?

Der Begriff wird sehr weit gesehen, im Sinne einer "erkennbaren Bahnung am Boden". Daher fallen auch Wanderwege und Pfade unter den Begriff, weiters Klettersteige, nicht aber – in der Regel – Kletterrouten (bei Fehlen einer "Bahnung"). Auch die bei einem Weg angebrachten Versicherungen, wie zum Beispiel Drahtseile, gehören als dem "Verkehr dienende Anlagen" zum Weg (OGH 29.9.-1987, 4 Ob 536/87, SZ 60/189 – Nördlinger Hütte).

3.2 Wer ist Wegehalter?

§ 1319a Abs 1 Satz 1 ABGB gibt dazu einen Hinweis, indem er darauf verweist, wer "für den ordnungsgemäßen Zustand des Weges verantwortlich ist". Entscheidend sind demnach zwei Kriterien, die beide vorliegen müssen: die Tragung der Kosten der Errichtung und Instandhaltung und die tatsächliche Verfügungsmacht, um die entsprechenden Maßnahmen zu treffen (z.B. aufgrund von Eigentum, Dienstbarkeit, Bestandrecht). Bloße Hinweise (z. B. Weg zur Schutzhütte; Herausgabe eines Führers) machen noch nicht zum Halter, ebenso wenig das bloße Grundeigentum. Es gibt auch "halterlose Wege", etwa von Wanderern ausgetretene Pfade oder "gebahnte" Abkürzungen.

■ 3.3 Aufgabe der Haltereigenschaft durch Stilllegung eines Weges?

Die Haltereigenschaft kann auch wieder aufgegeben werden, indem der Weg "stillgelegt"

wird. Die Aufgabe der Halterschaft muss für den Durchschnittsbetrachter deutlich erkennbar sein (vor allem durch Rückbau und Absperrungen), sonst bleibt es bei der Halterhaftung, mit der Gefahr, dass wegen vorwerfbarer Vernachlässigung der Wegbetreuung grobe Fahrlässigkeit angenommen wird (siehe Nördlinger-Hütte-Fall).

Dass ein aufgelassener Weg trotz Absperrungen etc. weiter begangen wird, kann letztlich wegen der Wegfreiheit im Bergland nicht verhindert werden; allerdings kommt es dann, wenn die genannten Kriterien für die Aufgabe der Haltereigenschaft erfüllt werden, zu keiner Wegehalterhaftung mehr. In diesem Sinn ist nochmals zu betonen, dass der deutlichen Erkennbarkeit der Aufgabe der Haltereigenschaft große Bedeutung zukommt.

3.4 Mangelhaftigkeit des Weges, Umfang der Verkehrssicherungspflichten, Erwartungshaltung und Warnungen

§ 1319a Abs 2 Satz 2 ABGB: "ob der Zustand eines Weges mangelhaft ist, richtet sich danach, was nach der Art des Weges, besonders nach seiner Widmung, für seine Anlage und Betreuung angemessen und zumutbar ist."

Die gesetzliche Definition ist wenig konkret, was aber nicht verwunderlich ist, weil der Gesetzgeber nicht alle denkbaren Situationen vor Augen haben und lösen kann – schon der Begriff des "Weges" ist ja sehr umfassend und reicht von der Autobahn bis zum hochalpinen Klettersteig. Die Rechtsprechung betont dementsprechend immer wieder, dass der Umfang der Sorgfaltspflicht eines Wegehalters nicht allgemein bestimmt werden kann. Das Begriffspaar "angemessen und zumutbar" wird wie sonst im Schadenersatz-

recht interpretiert, indem mit dem Standard verglichen wird, den man üblicherweise in einer bestimmten Situation erwarten kann. Daher ist die konkrete finanzielle Situation eines Vereins, der Wegehalter ist, für sich allein nicht maßgeblich. Bedeutsamer bei der Beurteilung der Zumutbarkeit ist das Eigeninteresse: Die Rechtsprechung nimmt hier eine Abstufung vor:

"Demjenigen, der aus reiner Gefälligkeit den Verkehr über sein Grundstück zulässt, sind nur in sehr geringem Umfang Maßnahmen zur Instandhaltung des Weges zumutbar." (RIS-Justiz RS0030202)

Die Rechtsprechung betont immer wieder (auch bei Vertragshaftung), dass gerade bei Wegen im Bergland die Verkehrssicherungspflicht nicht überspannt werden darf, und unterscheidet zwischen naturtypischen Gefahren und "atypischen" (ungewöhnlichen, unerwartbaren, weil nicht von der Natur ausgehenden) Gefahren. Sehr vereinfacht kann man auch sagen, dass - im Hinblick auf die Erwartung – eine Mangelhaftigkeit im Tal eher angenommen wird als im hochalpinen Gelände, denn logischerweise können hier keine Verhältnisse wie bei einem städtischen. Gehsteig erwartet werden, z.B. im Fall von ausgeschwemmten Löchern.

Man kann die Rechtsprechung so interpretieren: Wenn man etwas "macht" (z.B. Versicherungen), dann muss man es ordnungsgemäß - nach dem Stand der Technik - machen, weil dieser Standard erwartet werden kann. Darin ist impliziert, dass sich die Erwartungen auch (langsam) verändern können, wenn sich der erwartbare Standard erhöht. Notwendig ist es, dort zu handeln, wo sich eine "Falle" auftut, beispielsweise wenn ein Weg "verführe-

risch leicht" beginnt und plötzlich schwierig wird: In solchen Fällen erfließt aus der Versicherungspflicht die Notwendigkeit, die Gefahr eines Schadenseintritts zu verringern. Im alpinen Bergland kann aber nicht erwartet werden, dass z. B. alles versichert ist, weshalb es insgesamt betrachtet sinnvoller ist, nicht zu "verlocken".

Wenn die Erwartungshaltung von vornherein gering sein muss, weil von Anfang an für den Benützer Schwieriakeiten bei der Beaehung eines Weges erkennbar sind, muss sich der Benützer darauf einstellen.

In den beiden eingangs erwähnten Fällen Nördlinger Hütte und Fuchssteig wurde jeweils versucht, die Erwartungshaltung durch Hinweis- und Warntafeln zu präzisieren. Der Oberste Gerichtshof hat sich damit unter dem Gesichtspunkt der widmungsgemäßen Wegbenützung auseinandergesetzt und jeweils die Aussage als nicht ausreichend qualifiziert (siehe nächster Punkt). Eine Lösung des Problems ist nicht einfach. Grundsätzlich kann die Erwartungshaltung natürlich mittels Hinweis- und Warntafeln beeinflusst werden (siehe auch beim Skifahren. wo sich solche Tafeln durchgesetzt haben). Man muss aber mehrere Aspekte berücksichtigen:

Warntafeln

sind "subsidiär" und können keinen Ersatz für die angemessene und zumutbare Beseitigung der Gefahr selbst bilden.

Sprachprobleme

Wenn in einem Bereich (z.B. in einem Grenzgebiet) in großem Maß mit Personen gerechnet werden muss, die nicht Deutsch sprechen, muss auch dieser Gesichtspunkt







3.5 Widmungsgemäße Verwendung des Weges

§ 1319a ABGB lässt eine Haftung des Wegehalters unter anderem dann entfallen, wenn der Schaden bei einer unerlaubten, insbesondere "widmungswidrigen" Benützung des Weges entstanden ist und dies dem Benützer entweder nach der Art des Weges oder durch entsprechende Verbotszeichen, eine Abschrankung oder eine sonstige Absperrung des Weges erkennbar war.

In Bezug auf Wege im alpinen Raum steht diese Regelung in einem Spannungsverhältnis zur Wegfreiheit im Bergland, sodass - wie bereits am Ende des vorigen Punktes beschrieben – Verbote im Regelfall nicht in Betracht kommen, wohl aber Warnhinweise, auf die ebenfalls bereits im vorigen Punkt unter dem Gesichtspunkt der Erwartungshaltung Bezug genommen wurde.

Im Fall Nördlinger Hütte hat sich der beklagte DAV vor allem auf das Hinweisschild "Nur für Geübte" berufen und daraus eine widmungswidrige Benützung des Weges durch die dann verletzte Klägerin abgeleitet. Die (strenge) Ansicht des OGH ist aber die, dass eine solche Aufschrift als bloße Warnung zu verstehen ist, nicht aber als Verbot für eine bestimmte Personengruppe, den Weg zu benützen.

... fehlt doch jede eindeutige Abgrenzung zwischen, Geübten' und "Ungeübten'. Für die Bewältigung eines Weges ist jeweils ein unterschiedliches Ausmaß an Übung erforderlich; welcher Grad der Übung gerade beim vorliegenden Weg erforderlich wäre, hat die Beklagte auf ihrer Tafel nicht zum Ausdruck gebracht. Für die Klägerin, die sich jedenfalls

nicht als völlig ungeübte Bergwanderin ansehen musste, war demnach nicht zu erkennen, dass ihr die Benützung des Weges untersagt werden sollte. Sie hat den Weg auch widmungsgemäß zum Gehen und Klettern benützt. Die Tafel der Beklagten enthält keinen Hinweis darauf, dass die am Weg vorhandene Versicherung längere Zeit nicht kontrolliert worden, oder gar, dass sie schadhaft sei. Die Beklagte kann sich daher nicht mit Erfolg darauf berufen, dass die Klägerin ... auf eigene Gefahr gehandelt habe ... Maßgebend ist eben, ob der Klägerin erkennbar war, dass sie den Weg nicht zu benützen habe, nicht aber, ob sie im Sinne irgendeiner, der erwähnten Tafelaufschrift nicht entnehmbaren Definition als "Geübte" anzusehen wäre." Diese Auffassung wurde im Fuchssteig-Fall bestätiat:

"Welcher Grad der Übung und welche Kenntnisse gerade beim vorliegenden Weg erforderlich wären, wird auf der Tafel nicht zum Ausdruck gebracht ... Für die Frau des Klägers, die sich jedenfalls nicht als völlig ungeübte Bergwanderin ansehen musste, war aus dieser Tafel nicht erkennbar, dass ihre Kenntnisse und Fähigkeiten für die Benützung dieses Weges nicht ausreichten, ... " (es folgen Zusatzargumente wie Seehöhe und die Aufnahme in einen Wandervorschlag)

Zusammenfassend muss also festgestellt werden, dass die Rechtsprechung einer Tafel mit dem Hinweis "Nur für Geübte" kritisch gegenübersteht. Sie ist auf keinen Fall zu empfehlen. Inwieweit aussagekräftige Symbole besser geeignet sind, war bisher in der Rechtsprechung noch nicht zu beurteilen. Einfacher ist es, wenn bereits am Beginn des Weges erkennbar ist, mit welchen Schwierigkeiten man zu rechnen hat (siehe Neuanlage

des Naturfreundesteigs auf den Traunstein), sodass die Erwartungshaltung des Wegbenützers entsprechend beeinflusst werden kann.

3.6 Grobe Fahrlässigkeit

§ 1319 Abs 1 Satz 1 ABGB schränkt die Haftung des Wegehalters auf den Fall ein, dass "er oder einer seiner Leute den Mangel vorsätzlich oder grobfahrlässig verschuldet hat". Im Rahmen der Fahrlässigkeitshaftung ist also grobe Fahrlässigkeit des Wegehalters oder seiner Leute erforderlich.

Nach der Rechtsprechung ist unter grober Fahrlässigkeit "eine auffallende Sorglosigkeit zu verstehen, bei der die gebotene Sorgfalt nach den Umständen des Falles in ungewöhnlicher Weise verletzt wird und der Eintritt des Schadens nicht nur als möglich, sondern geradezu als wahrscheinlich vorauszusehen ist", etwa weil "ganz einfache und nahe liegende Überlegungen" nicht angestellt wurden, um eine Schädigung zu vermeiden. Die grobe Fahrlässigkeit wurde

- im Fall Nördlinger Hütte mit der langen Untätigkeit bei der Kontrolle (in Kombination mit einem fehlenden Hinweis auf diesen Umstand) und
- Im Fuchssteig-Fall mit der Unterlassung von Maßnahmen nach dem Vorunfall begründet. Aus dem Fall Nördlinger Hütte kann abgeleitet werden, dass in der Regel eine jährliche Kontrolle der Sicherungen ausreicht; unter besonderen Umständen (z. B. nach Unwettern oder Felsstürzen) werden aber weitere Kontrollen notwendig sein.

3.7 Modifikation der Gehilfenhaftung

§ 1319 Abs 1 Satz 1 ABGB begründet eine Haftung des Wegehalters für seine Gehilfen ("sofern er oder einer seiner Leute den Mangel vorsätzlich oder grobfahrlässig verschuldet hat").

Auch die "Leute" selbst haften nach Abs. 3. wenn ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit anzulasten ist ("Ist der mangelhafte Zustand durch Leute des Haftpflichtigen verschuldet worden, so haften auch sie nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit."). Unter den "Leuten" sind im Regelfall Mitarbeiter zu verstehen; auch Vereinsmitglieder (im Fall Nördlinger Hütte war es der Wegwart) kommen in Betracht. Nicht zu den "Leuten" gehören selbständige Unternehmer, denen die Instandhaltung eines Weges übertragen wurde (z.B. Hüttenpächter); in diesem Fall würde der Wegehalter (z.B. alpiner Verein) nur mehr für Auswahl- und Überwachungsverschulden haften

3.8 Zusammengefasste Aussagen des OGH im Fall Nördlinger Hütte (4 Ob 536/97)

- Alle angelegten Wanderwege, alpinen Steige und versicherten Klettersteige sind Wege im Sinne des § 1319a ABGB (RIS-Justiz RS0030333).
- Die bei einem Klettersteig oder Kletterweg angebrachten Versicherungen – wie etwa Drahtseile – gehören als dem "Verkehr dienende Anlagen" zum Weg (HRIS-Justiz RS0030307).
- Ein alpiner Verein, der einen Weg angelegt und instand zu halten hat, ist Wegehalter (RIS-Justiz RS0030249).

- Auch die Verkehrssicherungspflichten alpiner Vereine dürfen nicht allzu weit gespannt werden. Von ihnen eine ständige Überwachung und Instandhaltung zu fordern, wäre unzumutbar, zumal sich auf Grund der besonderen Bedingungen im Gebirge (Lawinen, Erdrutsch, Steinschlag und dergleichen) ständig neue Beeinträchtigungen der Wege ergeben können. Zum Zweiten ist zu beachten, dass die Anlage der Wege durch solche alpinen Vereine vielfach im Interesse der Allgemeinheit erfolgt und nicht in dem des ausführenden Vereins. Geboten ist aber zumindest eine alljährliche Überprüfung aller Weganlagen (RIS-Justiz RS0030314).
- Wird ein alpiner Weg eröffnet und u.a. mit Seilsicherungen versehen, so wird -sofern nicht später ein entsprechendes Warnschild angebracht oder eine Sperre verfügt wird das Vertrauen erzeugt, dass dieser Weg mehr Sicherheit biete als das freie Gelände im Ödland (RIS-Justiz RS0030320).
- Sollte es dem Wegehalter völlig unmöglich gewesen sein, den alpinen Weg zu kontrollieren und den dort schon vorhandenen Seilschaden zu beseitigen, dann hätte er den Weg – im Sinne des § 1319a Abs 1 Satz 2 ABGB – sperren oder an seinem Eingang zumindest ein Warnschild aufstellen müssen. auf dem er darauf hinzuweisen gehabt hätte, dass der Weg schon seit einer bestimmten Zeit nicht mehr kontrolliert wurde und daher - insbesondere auch in Bezug auf die Sicherungen – schadhaft ist oder sein könnte.

Das Aufstellen eines solchen Warnschildes befreit den Halter nur dann nicht, wenn ihm die Beseitigung der Gefahr zumutbar ist (RIS-Justiz RS0030320).

■ Eine Tafel "Nur für Geübte" bei einem alpinen Wanderweg ist ihrem Inhalt nach als bloße Warnung zu verstehen, nicht aber als Verbot für eine bestimmte Personengruppe, den Weg zu benützen, fehlt doch jede eindeutige Abgrenzung zwischen "Geübten" und "Ungeübten". Maßgebend ist nur, ob dem Benützer erkennbar war, dass er den Weg nicht zu benützen habe, nicht aber, ob er im Sinne irgendeiner, der erwähnten Tafelaufschrift nicht entnehmbaren Definition als "Geübter" anzusehen wäre (RIS-Justiz RS0030343).

4. Schlussfolgerungen aus der aktuellen Rechtsprechung

Zuletzt hat der Oberste Gerichtshof in zwei "Kletterfällen", die sich nicht im alpinen Gelände zugetragen haben, eine Haftung der beklagten Partei verneint.

In der Entscheidung vom 4.8.2010, 3 Ob 128/10k, ging es darum, dass sich in einem allgemein und unentgeltlich zugänglichen Klettergarten, dessen Wartung der OeAV im Jahr 1993 übernommen hatte, ein etwa 1.000 kg schwerer Felsbrocken vom Fuß einer großen Felsschuppe gelöst hatte. Die Klägerin stürzte ab und verletzte sich schwer. Der OGH verneinte von vornherein jede Sorgfaltswidrigkeit des OeAV: Er führte die üblichen Kontrollen im Klettergarten jährlich durch und ließ auch "Spione" einsetzen, die dazu dienen, Bewegungen des Gesteins festzustellen. Bewegungen des Gesteins ließen sich nicht ersehen. Eine unmittelbar vor dem Unfall durchgeführte Kontrolle ergab keine Beanstandungen.

Der Entscheidung vom 17.8.2010, 10 Ob 66/09t, lag zugrunde, dass die Klägerin während des Abseilens mit einem fix montierten Toprope-Seil in der von der beklagten Partei betriebenen Kletterhalle aus einer Höhe von 12 m in die Tiefe stürzte und schwere Verletzungen erlitt. Ursache des Unfalls war, dass der Karabiner an dem für die Kletterer bestimmten Seilende nicht direkt in dem dort befindlichen Knoten, sondern an Kabelbindern angebracht war, die den Knoten an sich lediglich vor dem Öffnen sichern sollen.

Aufgrund der Belastung beim Abseilen rissen diese Kabelbinder. Bei dem von der Hallenordnung vorgeschriebenen Partnercheck wurde die unsichere Anbringung des Karabiners am Seil sowohl von der Klägerin als auch von ihrem Kletterpartner übersehen.

Wer ihn falsch angebracht hat, konnte nicht festgestellt werden. Der Fehler hätte durch die Verwendung von "Augenkarabinern", bei denen keine Kabelbinder erforderlich sind. vermieden werden können. Anders als die Vorinstanzen verneinte der OGH eine Haftung des Kletterhallenbetreibers: Seine vertraglichen Verkehrssicherungspflichten dürfen nicht überspannt werden. Weder muss er die Schlaufen fix montierter Seile laufend auf sicherheitsrelevante Manipulationen von Vorbenutzern hin kontrollieren, noch ist er generell verpflichtet, die Anlage laufend an den nach dem aktuellen Stand der Technik höchstmöglichen Sicherheitsstandard anzupassen.

Was ist daraus abzuleiten?

Auf der Ebene der Sorgfaltswidrigkeit wird offensichtlich die Eigenverantwortung stärker in den Vordergrund gestellt. Im Zusammenhang mit anderen Entscheidungen kann auch der Schluss gezogen werden, dass

strengere Anforderungen gestellt werden wenn mit irgendwelchen Aktionen (Stichwort: Events) Geschäfte gemacht werden, als dann, wenn uneigennützig gehandelt wird.

Weiterführende Literatur

Christian Brawenz, Verkehrssicherungspflichten und Wegehalterhaftung, in Norer/Reindl, Haftungsfragen in der Land- und Forstwirtschaft (2005) 53

Franz Bydlinski, Verkehrssicherungspflichten des Wegehalters im Bergland, ZVR 1998, 326

Andreas Ermacora, Wer haftet für Klettersteige und Klettergärten, in bergundsteigen 2/2000

Peter Gloß, Wegehalterhaftung für Kletterrouten? Zak 2009/489, 303

Monika Hinteregger, Wandern, Klettern, Alpinbergsteigen, in Hinteregger (Hrsg.), Trendsportarten und Wegefreiheit (2005) 37

Harald Pirker, Die Wegehalterhaftung im alpinen Gelände, ZVR 1991, 193

Gert-Peter Reissner, Mountainbiking und Bergsteigen – Haftung der Eigentümer von Wäldern und Hochgebirgsflächen, in Hinteregger/Reissner (Hrsg.), Sport und Haftung (2006) 63

Wegebetreuung und Grundeigentum

1. Einleitung

Das gegenständliche Thema betrifft das Verhältnis zwischen Alpinsportlern und Grundeiaentümern – oder sonstigen Nutzungsberechtigten, die deren Funktion einnehmen (z.B. Pächter) – und enthält im Wesentlichen folgende Fragestellungen:

- Bodenflächen im alpinen Bereich dürfen in welchem Ausmaß auch gegen den Willen der Grundeigentümer oder an ihre Stelle tretenden Nutzungsberechtigten zur Ausübung des Sports in Anspruch genommen werden?
- Wie sind die Rechtspositionen von Grundeigentümern bei der Eröffnung von Wegen geartet? Wie werden Wegerechte für Alpinsportler begründet?
- Welche Inhalte haben Wegerechte für Alpinsportler? Welche Maßnahmen der Wegebetreuung sind zulässig?
- Wie können Eigentümer oder an ihre Stelle tretende Nutzungsberechtigte die unbefugte wie auch befugte Inanspruchnahme von Grund und Boden hintanhalten? Können diese Berechtigten von Alpinsportlern benützte Wege sperren?
- Können Wegerechte von Alpinsportlern von Seiten der Sportler (bzw. deren Vereinigungen) zurückgelegt werden? Welche Anforderungen sind an eine Aufgabe von Wegerechten zu stellen?

2. Ausmaß und Grenzen der Betretungsfreiheit für Alpinsportler

Zu unterscheiden ist zwischen dem Wald (siehe 2.1), dem Hochgebirge (siehe 2.2), Landwirtschaftsflächen (siehe 2.3) sowie durch die erstgenannten Flächen führende öffentliche Straßen bzw. Wege (siehe 2.4).

■ 2.1 Wald

Den Wald regelt das Forstgesetz. Als Wald definiert §1a ForstG primär mit Holzgewächsen bestockte Grundflächen in einem Ausmaß von mindestens 1000 m² und einer Breite von mindestens 10 m. Vorübergehend verminderter oder fehlender forstlicher Bewuchs (z.B. Rodung, Windbruch) führt nicht zum Verlust der Waldeigenschaft.

Als Wald gelten auch forstliche Bringungsanlagen, also insbesondere Forststraßen, die auch außerhalb der bestockten Flächen liegen können. Weiters als Wald gilt forstlicher Bewuchs in der Kampfzone des Waldes (ohne forstlichen Bewuchs ist Hochgebirge gegeben: val. 2.2).

Der Wald kann stellenweise durch andere Flächen durchbrochen sein (z. B. Skipisten, öffentliche Straßen). Nach § 33 ForstG werden die Rechte der Waldeigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten zu Gunsten der Allgemeinheit eingeschränkt. Grundsätzlich darf demnach jedermann den "Wald zu Erholungszwecken betreten und sich dort aufhalten" (Abs. 1). Eine über dieses Betretungsrecht zu Erholungszwecken hinausgehende Benützung, wie Befahren und dgl., ist "nur mit Zustimmung" des Waldeigentümers bzw. des Erhalters der Forststraße zulässig (Abs. 3). Skifahren ist als naturnahe Fortbewegungsart Betreten des Waldes

2.2 Hochgebirge

Über dem Wald liegt das Hochgebirge (zur Kampfzone des Waldes vgl. auch 2.1). Auch im Hochgebirge werden Eigentümerrechte durch Sondergesetze eingeschränkt. Die Wegfreiheitsgesetze der Bundesländer nämlich ermöglichen den Aufenthalt und die Ausübung von Sport im Hochgebirge. Derartige gesetzliche Inhalte gibt es praktisch gleichlautend in der Steiermark, in Kärnten, Oberösterreich, Salzburg und in Vorarlberg. Gem. § 3 Stmk. WegfreiheitsG beispielsweise ist das Ödland oberhalb der Baumgrenze im Allgemeinen "für den Touristenverkehr frei und kann von jedermann betreten werden".

Obzwar somit die Rechte der Allgemeinheit nicht auf das bloße Betreten beschränkt sind, sondern auch "Touristenverkehr", d. h. insbesondere sportliche Betätigung (Klettern, Bergsteigen, Skitourengehen), garantiert ist, ergibt sich aus diesen Formulierungen doch, dass das Befahren von Wegen oder gar anderen Flächen des Hochgebirges gesetzlich nicht ermöglicht wird. Keine einschlägigen Regelungen gibt es in Niederösterreich und Tirol. Hier wird die Betretungsfreiheit im Hochgebirge als Gewohnheitsrecht aufgefasst.

2.3 Landwirtschaftliche Flächen

Es geht hier um landwirtschaftliche Flächen in Bergregionen, also um intensiv landwirtschaftlich genutzte Bereiche, die nicht Wald oder Hochgebirge sind. Extensiv genutzte Bereiche wie Almen sind m.E. entweder Wald oder – über der Kampfzone des Waldes – Hochgebirge (vgl. 2.1, 2.2).

Legalservitute wie im Wald und im Hochgebirge (vgl. 2.1, 2.2) sind hier nicht vorgesehen.

Damit gilt die allgemein gegebene Rechtslage, nämlich dass die Benutzung fremden Grund und Bodens ohne Zustimmung des Eigentümers oder sonstige Berechtigte unzulässig ist. Dies wird im Wesentlichen auch durch die sog. Feldschutzgesetze sowie die Güter- und Seilwegegesetze (in Bezug auf landwirtschaftliche Bringungswege) der Bundesländer unterstrichen.

■ 2.4 Öffentliche Straßen und Wege

Mit dieser Kategorisierung sind ganz allgemein Straßen und Wege gemeint, bei denen gewisse Bestandteile, insbesondere die Fahrbahn, im Gemeingebrauch stehen. Die Eigentumsverhältnisse sind hiebei sekundär; auch eine im Eigentum einer Privatperson stehende Fläche kann öffentlich sein. Im Gegensatz zur öffentlichen Straße (zum öffentlichen Weg) steht die Privatstraße (der Privatweg), das ist eine einschlägige Fläche, an der kein Gemeingebrauch besteht.

Öffentliche Straßen sind im hier interessierenden Bereich vor allem Landes- und Gemeindestraßen. Eine Straße (ein Weg) ist eine dem Verkehr von Menschen und Fahrzeugen gewidmete Fläche. Die Widmung wird in aller Regel ausdrücklich durch öffentlich-rechtlichen Rechtsakt erfolgen, es gibt nach den Straßengesetzen der Länder aber auch die schlüssige Widmung durch langjährige allgemeine Benützung zur Befriedigung eines dringenden Verkehrsbedürfnisses.

Die Benützung öffentlicher Straßen steht jedermann im Rahmen der Widmung und nach Maßgabe der straßenpolizeilichen Vorschriften offen. Es wird zahlreiche öffentliche Straßen und Wege geben, die für den Wanderverkehr gewidmet sind.



3. Rechte des Grundeigentümers bei der Eröffnung eines Weges/Begründung

Die unter 2. skizzierten Rechte ermöglichen unter gewissen Voraussetzungen die Betretung von Flächen. Die Begründung eines Weges über fremden Grund zum Zwecke des Alpinsports geht über diese Betretungsrechte hinaus und muss daher auf andere Rechtsgrundlagen gestützt werden können. Im Wesentlichen besteht die Möglichkeit einer (Wege-)Dienstbarkeit (siehe 3.1), einer prekaristischen Wegebenutzung (siehe 3.2) sowie eines Bestandverhältnisses in Bezug auf die Wegebenutzung (siehe 3.3).

3.1 Dienstbarkeit

Eine solche kann rechtsgeschäftlich eingeräumt (siehe 3.1.1) oder ersessen sein (siehe 3.1.2).

3.1.1 Rechtsgeschäftliche Einräumung

Im Falle des Bergsports können sowohl echte als auch unregelmäßige Dienstbarkeiten auftreten.

- Eine echte Dienstbarkeit wird dann in Frage kommen, wenn etwa eine am Tourismus interessierte Person (z.B. Gemeinde) selbst über entsprechende benachbarte Grundflächen verfügt, zu deren Gunsten die Dienstbarkeit des Weges für Alpinsportler eingetragen werden kann.
- Eine unregelmäßige Dienstbarkeit wird zu Gunsten bestimmter, meist juristischer Personen (Liftunternehmen, Tourismusvereine, alpine Vereine oder Gemeinden) eingeräumt. Dienstbarkeiten als beschränkte Sachen-

rechte werden durch Vertrag (sog. Titel) sowie Eintragung ins Grundbuch (sog. Modus) erworben (zur Ersitzung siehe 3.1.2). Zuweilen wird behauptet, dass im Falle von "Offenkundigkeit" eine Verbücherung nicht erforderlich sei. Dienstbarkeiten dürfen nicht einseitig erweitert und nicht über die durch den Erwerbstitel gezogene Grenze ausgedehnt werden.

So gesehen könnte eine stärkere Markierung oder bauliche Absicherung durch Brücken, Geländer, Stützmauern etc. eine unzulässige Servitutserweiterung sein. Eine stärkere Frequenz von Bergsportlern als solche ist keine Servitutserweiterung.

■ 3.1.2 Ersitzung von Dienstbarkeiten

Sachenrechte können nicht nur auf normalem Wege durch geeignetes Titelgeschäft und Eintragung ins Grundbuch (vgl. 3.1.1), sondern auch durch Ersitzung erworben werden.

Ein typisches Beispiel ist die Ersitzung der Dienstbarkeit eines Wanderweges durch einen alpinen Verein oder eine Gemeinde. Die Ersitzungszeit beträgt 30 Jahre, in denen das Wegerecht ausgeübt worden sein muss.

Weiters erfordert eine Ersitzung das Bestehen eines entsprechenden Besitzwillens beispielsweise der Organe eines alpinen Vereins oder einer Gemeinde (welche für das "Publikum" ersitzen könnten) sowie das Vorliegen von "Redlichkeit" und "Echtheit" (d. h. Annahme eines Benützungsrechts aus guten Gründen, was z. B. nicht möglich ist, wenn man weiß oder davon ausgehen muss, dass der Grundeigentümer ein solches ablehnt oder bloß eine prekaristische Nutzung gewährt; Redlichkeit und Echtheit werden ver-

mutet). Schließlich ist "Notwendigkeit" der Wegebenutzung vorausgesetzt, wobei hier nicht Unentbehrlichkeit gefordert wird, vielmehr eine gewisse wirtschaftliche oder touristische Erforderlichkeit ausreicht.

■ 3.2 Bittleihe

Eine weitere Möglichkeit der Überlassung der Nutzung eigenen Grundes an interessierte Dritte zur Ausübung des Bergsports ist die Bittleihe (Prekarium). Darunter versteht man die Überlassung der Nutzung eines Geländes gegen jederzeitigen Widerruf. Eine Zurverfügungsstellung im Wege der Bittleihe kann zu keinerlei Ersitzung eines Nutzungsrechts führen (§ 1464 ABGB; vgl. schon 3.1.2).

3.3 Bestandvertrag – Leihvertrag

Die entgeltliche Überlassung von Grund und Boden kann auch durch Bestandverträge erfolgen. Diese können, wie grundsätzlich alle Verträge, nicht nur schriftlich, sondern auch mündlich oder konkludent (stillschweigend durch entsprechende Haltungen der Parteien) zustande kommen.

Da es sich im gegebenen Zusammenhang regelmäßig um die Überlassung der Grundflächen zum bloßen Gebrauch handelt und eine Nutzung des Bodens keinesfalls intendiert ist, würde eine Grundflächenmiete und kein Pachtvertrag zustande kommen.

Wird kein Entgelt (iwS) vereinbart, könnte aus vertragsrechtlicher Sicht ein Leihvertrag die Basis einer Wegeüberlassung sein.

4. Inhalte von Wegerechten für **Alpinsportler**

Das Ausmaß eines auf Grund der unter 3 angeführten Rechtsgrundlagen bestehenden Wegerechts richtet sich nach dem (allenfalls durch Vertragsinterpretation zu ermittelnden) Inhalt der vertraglichen Grundlage (bzw. der Bittleihe) oder des Besitzes am Beginn der Ersitzungszeit.

Man wird für den Durchschnittsfall (einer eher unklaren Haltung der beteiligten Personen) von einer Umschreibung des Wegerechts nach Angemessenheit, orientiert an den sinnvollerweise anzuerkennenden Bedürfnissen der Berechtigten, auszugehen haben

Das Recht ist - so eine Formel aus dem Recht der Dienstbarkeiten – zu Gunsten des Eigentümers schonend auszuüben und darf nicht im Laufe der Zeit einseitig erweitert werden. Als Maßstab zu beachten sind diesbezüglich auch die aus der Wegehalterhaftung resultierenden Anforderungen an den Wegehalter.

Im Durchschnittsfall zulässige Betreuungsmaßnahmen wären damit beispielsweise die angemessene Markierung des Weges zum Schutz der Benützer, weiters beispielsweise angemessene Maßnahmen zur Sicherung des Weges durch Geländer, Brücken, Stützmauern etc. oder Maßnahmen zur Ausbesserung eines von Naturgewalten beschädigten Weges.

Problematisch sein könnten hingegen durchgehende Schotterungen bzw. Verbreiterung oder eine klettersteigartige Versicherung eines vormaligen Naturweges. Eine Erhöhung der Markierungsdichte kann angemessen

sein, aber auch das Maß des alpinistisch Notwendigen überschreiten.

5. Rechte der Grundeigentümer bzw. sonstigen Nutzungsberechtigten auf Unterbindung der Wegebenützung

Als (gerichtlich geltend zu machende) Rechtsbehelfe von Grundstückseigentümern, Pächtern u. dal. kommen die Klage aus dem vermuteten Eigentum (actio Publiciana), die Eigentumsfreiheitsklage und – praktisch am wichtigsten – die Besitzstörungsklage in Betracht.

Zu fragen ist aber, ob und inwieweit der Eigentümer oder sonst Nutzungsberechtigte materiell-rechtlich in der Lage ist, eine Wegebenützung zu unterbinden und beispielsweise eine Wegsperre vorzunehmen. Hier ist auf die jeweiligen, unter 3. abgehandelten Rechtsgrundlagen zu schauen.

Ein sehr schwacher Rechtsstatus der Alpinsportler besteht im Falle einer prekaristischen Nutzung (vgl. 3.2). Diese kann durch (nicht begründungspflichtigen) Widerruf fristlos beendet werden.

Auch eine laufende Ersitzungszeit (vgl. 3.1.2) kann durch diesbezügliche, klare Handlungen insb. des Eigentümers, mit denen die Übung oder die Redlichkeit bzw. Echtheit des Besitzes beendet wird, abgebrochen werden.

Besteht ein vertraglicher Anspruch, etwa auf Grund eines Bestandvertrags (vgl.3.3), so kann dieser nach Maßgabe des Vertrags (z.B. durch Kündigung desselben) beendet werden. Nach Beendigung des Vertrags würde eine Benützung rechtsgrundlos erfolgen. Eine rechtsgeschäftlich eingeräumte Dienstbarkeit (vgl. 3.1.1) wird durch Beendigung der rechtsgeschäftlichen Beziehung zum Erlöschen gebracht.

Ein ersessenes Wegerecht (vgl. 3.1.2) kann einseitig durch den Grundeigentümer nicht beendet werden. Eine einvernehmliche Beendigung desselben ist möglich. Der Servitutsberechtigte könnte das Wegerecht nach allgemeinen sachenrechtlichen Grundsätzen derelinquieren, also endgültig aufgeben (dazu auch 6.).

Zu beachten ist, dass sich aus den §§ 33 f. ForstG Rechte des Waldeigentümers, die Betretung bestimmter Flächen aus forstwirtschaftlichen Gründen vorübergehend (z.B. aktuelle Forstarbeiten) oder auf längere Dauer (z.B. Aufforstung) zu untersagen, ergeben. Wird dadurch ein Weg unterbrochen. stellt sich die Frage, ob und inwieweit der Wegeberechtigte Anspruch auf Errichtung eines (angemessenen, über die Ausübung des Betretungsrechts hinaus ausgestatteten) Umweges hat. Bei rechtsgeschäftlichen Rechtsgrundlagen könnte sich nach Vertragsinterpretation ergeben, dass ein derartiger Anspruch besteht. Auch bei ersessenen Wegedienstbarkeiten wird der Gedanke eines "Notweges" zur Erhaltung des Inhalts des Servituts angebracht sein.

Gaisalmsteig

Nur von Geübten zu begehen. Bei Frost, Vereisung, Schneedecke und Unwetter begehen lebensgefährlich und daher verboten!

Befahren mit Mountainbikes strengstens verboten!

6. Beendigung von Wegerechten durch Sport- und Tourismusinteressierte, insbesondere durch alpine Vereine

Angesichts der großen Belastung, welche die Wegebetreuung für die alpinen Vereine bedeutet, überlegen diese, bestehende Wegerechte aufzugeben. Stellt man die Frage, wie eine derartige Beendigung von Wegerechten vorzunehmen ist, so muss man zunächst auf die rechtliche Grundlage des Wegerechts schauen (dazu allg. 3.).

Aus der jeweiligen Rechtsgrundlage ergeben sich sodann die Beendigungsmöglichkeiten (zu diesen vgl. auch schon 5.). Aus rechtlicher und praktischer Sicht besonders interessant ist die Beendigung eines ersessenen Wegerechts, und zwar insb. die einseitige Zurücklegung von Seiten eines alpinen Vereins.

Unter 5. wurde ausgeführt, dass diese durch endgültige Aufgabe des Sachenrechts, durch Dereliktion ("Preisgabe") erfolgen könnte. Die Preisgabe ist eine Willensbetätigung, die aus dem Preisgabewillen und dem sie begleitenden tatsächlichen Vollzugsakt besteht. M.E. sollten daher alpine Vereine gegebenenfalls die Preisgabe des Weges einerseits kommunizieren und andererseits auch in der Realität klar darstellen.

Das bedeutet beispielsweise, dass Markierungen und allfällige Einrichtungen am Weg im zumutbaren Umfang entfernt und Hinweise auf die Auflassung des Weges an Schlüsselstellen (z. B. Wegansatz im Tal oder bei Hütten) gegeben werden müssen. Diese Hinweise könnten in sprachlicher Form erfolgen oder auch faktisch in der Natur (z. B. durch Schranken oder Wegsperren mittels Bäumen oder Ästen) dargestellt werden.

Rechtliche Probleme. Eröffnung / Betreuung von Kletterrouten



I. Verhältnis zum Grundeigentümer

1. Bei einer "Kletterroute" handelt es sich um einen definierten, meist mit einzelnen Haken abgesicherten Durchstieg durch eine mehr oder weniger hohe Felswand. Diese kann im Ödland oberhalb der Baumgrenze. aber auch darunter im Wald oder im Grünland liegen. Von einem "Klettergarten" spricht man, wenn sich eine Vielzahl von systematisch eingerichteten, eher kurzen Kletterrouten unterschiedlicher Schwieriakeitsgrade unmittelbar nebeneinander befinden.

Klettergärten dienen als Übungs- und Trainingsgelände. Sie befinden sich meist unterhalb der Baumgrenze in einem von öffentlichen Straßen aus leicht zugänglichen Gebiet, können aber auch im Hochgebirge, z.B. in der Nähe einer Berghütte, eingerichtet sein. Ein "Klettersteig" ist ein mit umfangreichen Versicherungen (Drahtseile, im Felsen verankerte Griffe und Tritte aus Metall) angelegter Durchstieg durch eine höhere Wand.

2. Forst- und Jagdberechtigte leiten ihr Nutzungsrecht aus dem Grundstückseigentum ab. Forstberechtigte werden meist Eigentümer bzw. Pächter der von ihnen bewirtschafteten Grundflächen sein. Das Recht zur Forstnutzung kann aber auch auf einem Servitutsrecht (z.B. Fruchtgenuss) beruhen. Beim Jagdrecht wird zwischen dem Jagdrecht an sich und dem Jagdausübungsrecht unterschieden. Das Jagdrecht ist mit dem Grundeigentum eng verbunden. Nach herrschender Meinung kann es nicht vom Grundeigentum getrennt und als selbstständiges dingliches Recht begründet werden. Das Recht zur Jagdausübung wird in den Jagdgesetzen der Länder näher geregelt. Es besteht in der "Berechtigung, innerhalb eines Jagdgebietes Wild ... zu hegen, zu verfolgen, zu fangen und zu erlegen" und sich dieses anzueignen. Es steht an sich ebenfalls dem Grundeigentümer zu. Dieser kann die Jagd aber nur dann selbst ausüben, wenn sein Grundbesitz eine bestimmte Mindestaröße erreicht ("Eigeniagd"). Ist dies nicht der Fall, steht die Jagdausübung der Jagdgenossenschaft bzw. der Gemeinde zu. Diese haben das Recht der Jagdausübung an Einzelpersonen ("Jagdpächter") oder Jagdgesellschaften zu verpachten. Der Jagdpächter erhält damit ein vom Jaadausübungsberechtigten abgeleitetes obligatorisches Recht zur Jagdausübung. Er kann das Recht zu jagen wiederum dritten Personen (sog.,,Jagdgästen") übertragen.

- **3.** Als dinglich Berechtigte können Eigentümer und Dienstbarkeitsberechtigte unberechtiate Eingriffe dritter Personen vor Gericht abwehren. In Betracht kommen die Besitzstörungsklage, die Eigentumsfreiheitsklage und die Klage aus dem rechtlich vermuteten Eigentum (actio Publiciana). Der Pächter eines Grundstücks und der Jaadpächter haben zwar nur ein vertragliches Nutzungsrecht gegenüber dem Verpächter. Die Rechtsprechung gewährt ihnen aber dennoch im Ergebnis dieselben Abwehrrechte gegenüber Eingriffen von dritten Personen (Jagdpächter: OGH 21.6.2000, 1 Ob 159/00i, ÖAMTC-LSK 2000/118: 10.11.2003, 7 Ob 251/03t JBI 2004, 308).
- 4. Die Rechtsordnung kennt eine Reihe von gesetzlichen Ermächtigungen, die Alpinsportlern das Betreten fremder Grundstücke zur Ausübung ihres Sports erlauben. In Frage kommen die einzelnen landesrechtlichen Vorschriften über die Wegfreiheit im Bergland sowie § 33 ForstG. Betretungsrechte der Allgemeinheit können auch durch entspre-

chendes Gewohnheitsrecht oder bei Vorliegen einer Dienstbarkeit bestehen. Von Bedeutung sind auch die Naturschutz- und Nationalparkgesetze der Länder.

■ 5. Die Errichtung eines Klettersteiges ist ein massiver Eingriff in die Natur und damit auch in das Grundeigentum, der nicht mehr auf § 33 ForstG und die landesrechtlichen Wegfreiheitsgesetze gestützt werden kann. Die Errichtung eines Klettersteiges bedarf deshalb grundsätzlich der Zustimmung des Grundeigentümers. Im Wald kommt auch § 174 Abs 3 lit b Z 1 ForstG zum Tragen, der das Bilden neuer Steige unter Verwaltungsstrafsanktion stellt. Wie bei Wanderwegen kann aber auch bei Klettersteigen ein Benutzungsrecht der Allgemeinheit bestehen.

Dieses kann sich aus dem straßenrechtlichen Gemeingebrauch oder dem Bestehen einer Dienstbarkeit ergeben. Das Recht, einen Klettersteig zu errichten und zu betreiben, kann auch Gegenstand einer privatrechtlichen Dienstbarkeit sein. Besteht sie zu Gunsten einer Gemeinde oder zu Gunsten eines Alpinvereins, so ergibt sich daraus ebenfalls ein Benutzungsrecht für die Allgemeinheit.

Klettersteige sind außerdem als "Sicherungseinrichtung" iSv § 6 Abs 5 lit e Ktn NationalparkG1 und § 9 Abs 3 Z 6 OÖ zu bewerten, sodass für ihre Errichtung die in diesen Gesetzen vorgesehenen Bewilligungspflichten bzw. Einvernehmensbindungen zu beachten sind.

■ 6. Die Eröffnung einer Kletterroute im Gebirge (Ödland oberhalb der Baumgrenze) fällt unter die Landesgesetze über die Wegfreiheit im Bergland (Stmk, Ktn, Sbg, § 47 OÖ TourismusG, §§ 24 f Vlbg StraßenG). In Tirol

und Niederösterreich gilt entsprechendes Gewohnheitsrecht. Das Recht, das Gebirge für den "Touristenverkehr" zu nutzen, schließt traditionell auch das Fröffnen von Kletterrouten und das Absichern von Kletterstellen. durch das Setzen von Haken mit ein. Dies gilt meines Erachtens auch für das Setzen von Bohrhaken, Dies ist aber umstritten (vgl. Malaniuk, Bergsportrecht 2 (2000) 66). Unterhalb der Baumgrenze kann das Klettern und Eröffnen von Kletterrouten auf § 33 ForstG gestützt werden. Soweit das Felsklettern nicht auf Grund des von § 33 ForstG festgelegten Gemeingebrauchs ausgeübt wird, kann das Recht zum Klettern auf fremdem Grund unter bestimmten Voraussetzungen auch auf eine ersessene Dienstbarkeit gestützt werden. Möglicher Anwendungsbereich für derartige Servitute wäre vor allem die Einrichtung eines Klettergartens, 1 LGBI 1983/55; vgl. auch § 7 der VO über den Nationalpark Hohe Tauern, Ktn LGBI 1986/74; § 7 VO Nationalpark Nockberge, Ktn LGBI 1986/79.

7. Das systematische Anlegen eines Klettergartens übersteigt die traditionelle Nutzung des Gebirges durch die Allgemeinheit. Aus diesem Grund ist dafür die Zustimmung des Grundeigentümers erforderlich (OGH 29.3.2006, 7 Ob 63/06z Zak 2006/498). Es erscheint auch angemessen. Klettergärten unter den Begriff der "Sicherungseinrichtung" iSv § 6 Abs 5 lit e Ktn NationalparkG und § 9 Abs 3 Z 6 OÖ NationalparkG zu subsumieren, sodass auch die in diesen Gesetzen vorgesehenen Bewilligungspflichten bzw. Einvernehmensbindungen zu beachten sind.

II. Haftung

1. Kann sich der Geschädigte auf einen Vertrag stützen, gelten die Regeln der Vertragshaftung. Ein Vertrag kommt beispielsweise zustande, wenn für die Benützung eines Klettergartens ein Entgelt gezahlt wird oder diese Nebenleistung eines Vertrages ist (z. B. Beherbergungsvertrag mit dem Betreiber einer Berghütte oder eines Gasthauses oder Hotels, der auch einen Klettergarten betreibt; Vermarktung als "Kletterpackage").

In diesem Fall haftet der Vertragspartner des Benützers für die schuldhafte Verletzung von vertraglichen Schutz- und Sorgfaltspflichten. Er hat dabei den erhöhten, nach objektiven Maßstäben bestimmten Sorgfaltsmaßstab eines Sachverständigen (§ 1299 ABGB) zu vertreten und ist verpflichtet, den Nachweis zu führen, dass er und seine Gehilfen (§ 1313a ABGB) diesen Sorgfaltsstandard eingehalten haben (§ 1298 ABGB; Umkehr der Beweislast für das Verschulden).

Die Regeln der Vertragshaftung kommen auch zur Anwendung, wenn der Geschädigte nicht selbst Vertragspartner ist, aber ein Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter vorliegt. (Beispiel: Eltern zahlen für das "Kletterpackage" und die Kinder klettern.)

2. In der außervertraglichen Haftung trifft den Geschädigten eine umfassende Beweislast für alle haftungsbegründenden Faktoren (Schaden, Rechtswidrigkeit, Verschulden, Kausalität). Die Haftung setzt ein eigenes Verschulden des Betreibers des Klettergartens voraus. Eine Haftung für Gehilfen besteht nur, wenn die Voraussetzungen für die Repräsentantenhaftung (Haftung einer juristischen

Person für ihre Organe und leitenden Angestellten) oder für die Besorgungsgehilfenhaftung nach § 1315 ABGB (habituell untüchtiger oder gefährlicher Gehilfe) erfüllt sind oder wenn den Betreiber ein (2 LGBL 1997/20) eigenes Organisationsverschulden trifft, er also seine Hilfspersonen nicht ausreichend anleitet oder überwacht.

■ 3. Jeden Betreiber eines Klettergartens trifft eine Verkehrssicherungspflicht. Denn jeder, der eine seiner Verfügung unterliegende Anlage dem Zutritt eines Personenkreises eröffnet, ist verpflichtet, die Anlage in einem verkehrssicheren und gefahrlosen Zustand zu halten und die befugten (oder zumindest erwartbaren) Benützer vor Gefahren zu schützen. Der konkrete Inhalt der Verkehrssicherungspflicht richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls.

Entscheidend sind die Erkennbarkeit einer Gefahr und die Zumutbarkeit der Abwehrmaßnahme. Birgt die Anlage spezifische Gefahren oder ist damit zu rechnen, dass sie von Laien, ungeübten Personen und von Kindern benützt wird, müssen besondere Sicherungsmaßnahmen gesetzt werden.

■ 4. Dies gilt auch für den Betreiber eines Klettersteiges. Wird dieser der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt, kommt allerdings die spezielle Wegehalterhaftung nach § 1319a ABGB zur Anwendung (Haftung des Halters nur bei grobem Verschulden, aber umfassende Gehilfenhaftung –"Leutehaftung"). Voraussetzung der Haftung nach § 1319a ABGB ist, dass es einen Halter des Klettersteiges gibt und der Weg in einem mangelhaften Zustand ist (§ 1319a Abs 1 ABGB). Ob der Zustand eines Weges mangelhaft ist, richtet sich gemäß § 1319a Abs 2 Satz 2 ABGB danach,

was nach der Art des Weges, besonders nach seiner Widmung, für seine Anlage und Betreuung angemessen und zumutbar ist. Soweit die Wegehalterhaftung anwendbar ist, verdrängt sie die strengere Bauwerkehaftung nach § 1319 ABGB (Verschuldenshaftung mit Umkehr der Beweislast bzw. überhaupt Gefährdungshaftung).

■ 5. Umfang und Intensität von Verkehrssicherungspflichten richten sich vor allem auch danach, in welchem Maß die Verkehrsteilnehmer selbst vorhandene Gefahren erkennen und ihnen begegnen können.

Kann der Benützer aus den Umständen oder infolge von Warnhinweisen (Beschilderung, Erklärungen oder Beratung) des Halters erkennen, dass er sich in eine besondere Gefahrenlage begibt, so handelt er auf eigene Gefahr und der Halter haftet ihm nicht.

Hat der Betreiber eine Haftung zu vertreten und trifft auch den Geschädigten eine Sorglosigkeit (sog. Obliegenheitsverletzung) am Eintritt des Schadens, so mindert sich der Ersatzanspruch im Verhältnis der Verschuldensanteile (Mitverschulden, § 1304 ABGB).

■ 6. Bei der Benützung von Kletterrouten (oberhalb und unterhalb der Baumgrenze) kommt eine Haftung nur in Frage, wenn es einen Halter gibt.

Die bloße Eröffnung einer Route begründet noch keine Haltereigenschaft. Soweit nicht beim Benützer der Eindruck erweckt wird, dass eine Route betreut wird, darf sich auch kein Kletterer erwarten, dass sich in der Route ausreichend Sicherungshaken befinden und dass sich diese in einem guten Zustand befinden.

Anhang Gerichtsentscheidungen

Verhältnis zum Grundeigentümer

■ OGH 29.3.2006, 7 Ob 63/06z Zak 2006/498 - Klettergarten

Es "liegt völlig auf der Hand, dass das Anlegen von 44 Kletterrouten und Einschlagen von 500 fixen Bohrhaken in nur einer Felswand durch einen einzelnen Kletterer iedenfalls eine über § 33 Abs 1 ForstG hinausgehende Benützung darstellt und daher im Sinn des Abs 3 leg cit der Zustimmung des (Wald-) Eigentümers bedarf."

II. Haftung

■ 1. Klettergarten und Kletterrouten

29.9.1987, 4 Ob 536/87 JBI 1988, 41 Klettersteia

Sachverhalt, Die Klägerin musste auf dem Weg von der Nördlinger Hütte zum Solsteinhaus bei der Kuhljochscharte einen 3 m hohen, steilen und kaminähnlichen Abstieg überwinden: dabei benützte sie den dort mit einem Drahtseil gesicherten Steig. Als sie sich an der Seilsicherung festhielt, riss das Stahlseil und sie stürzte ca. 20 m über steiles, felsiges Gelände ab, wo sie schwer verletzt liegen blieb. Die Beklagte ist für die Erhaltung des Weges im Unfallbereich zuständig. An der Unfallstelle war die Seilsicherung in einem äußerst schlechten Zustand.

OGH: Alle angelegten Wanderwege, alpine Steige und versicherten Klettersteige sind Wege im Sinne des § 1319 a ABGB. Der beklagte alpine Verein, der den Weg angelegt und instand zu halten hat, ist Wegehalter. Die bei einem Klettersteig oder -weg angebrachten Versicherungen gehören als dem "Ver-

kehr dienende Anlagen" zum Weg. Die Seile am Solsteinweg waren mangelhaft, weil für die vorgesehene Benützung ungeeignet. Die Tafel mit der Aufschrift "Nur für Geübte" ist ihrem Inhalt nach als bloße Warnung zu verstehen, nicht aber als Verbot für eine bestimmte Personengruppe, den Weg zu benützen. Für die Klägerin war daraus nicht zu erkennen, dass ihr die Benützung des Weges untersagt werden sollte.

Die Tafel der Beklagten enthält keinen Hinweis darauf, dass die am Weg vorhandene Versicherung längere Zeit nicht kontrolliert worden oder gar dass sie schadhaft sei. Die Beklagte kann sich daher nicht mit Erfolg darauf berufen, dass die Klägerin im Sinne des § 1319 a Abs 1 Satz 2 ABGB auf eigene Gefahr gehandelt habe. Auf Grund der besonderen Bedingungen ist es im Hochgebirge so gut wie ausgeschlossen, einen Weg stets in völlig gefahrlosem Zustand zu halten.

Dies muss jedem Benützer bekannt sein. Welche Maßnahmen der Wegehalter im einzelnen zu ergreifen hat, richtet sich danach, was nach der Art des Weges, besonders nach seiner Widmung, für seine Anlage und Betreuung angemessen und zumutbar ist. Die Verkehrssicherungspflichten alpiner Vereine dürfen nicht allzu weit gespannt werden. Ihnen kann nicht zugemutet werden, Wege ständig zu überwachen und nötigenfalls instand zu setzen. Zumindest eine alljährliche Überprüfung aller Weganlagen ist aber geboten. Sollte es nämlich der Beklagten tatsächlich völlig unmöglich gewesen sein, den Solsteinweg im letzten Jahr vor dem Unfall der Klägerin zu kontrollieren und den dort schon vorhandenen Seilschaden zu beseitigen, dann hätte sie den Weg sperren oder an seinem Eingang zumindest ein Warnschild aufstellen

müssen, auf dem sie darauf hinzuweisen gehabt hätte, dass der Weg schon seit einer bestimmten Zeit nicht mehr kontrolliert und daher, insbesondere auch in Ansehung der dort vorhandenen Sicherungen, schadhaft sei (oder sein könne).

Das Aufstellen eines solchen Warnschildes befreit den Halter nur dann nicht, wenn ihm die Beseitigung der Gefahr zumutbar ist. Die Klägerin trifft ein erhebliches Mitverschulden (zwei Drittel).

■ OGH 10.2.2004, 1 Ob 300/03d MietSlg 56.176 – Mizzi-Langer-Wand

Sachverhalt: Die beklagte Partei ist Eigentümerin einer Liegenschaft im Wienerwald. Dort liegt allseits von Wald umgeben eine für iedermann zugängliche Felswand, an der Personen seit vielen Jahren den Klettersport ausüben. Im Lauf der Zeit wurden "von zahlreichen Kletterern ... eine Unzahl von Aufstiegshilfen, insbesondere diverse Haken auf dem Felsgebilde, angebracht". Die Wand wird weder von einem Alpinverein noch von der beklagten Partei "in irgendeiner Weise betreut". Letztere benützt die Wand nicht für eigene Zwecke und zieht keinen Nutzen aus der Hobbykletterei. Hinweis- und Verbotstafeln im Bereich der Felswand fehlen. In Fachbüchern und im Internet wird die Felswand allerdings als "Klettergarten" beschrieben. Die beklagte Partei ist jedoch nicht Autorin solcher Beschreibungen. Diese waren ihr vor dem Prozess gar nicht bekannt. Am 8.6. 2002 seilte sich der Kläger, der damals über eine rund "5-iährige Kletterpraxis" verfügte, an der Wand ab und hängte sich dabei an einem in der Wand befestigten "Bohrhaken" ein. Dieser Haken riss nach voller Belastung durch das Körpergewicht des Klägers aus. Der Kläger

stürzte ab und wurde schwer verletzt. Der Kläger begehrte die Zuerkennung von EUR 19.800.- sA als Schmerzensgeld, Verdienstentgangs- und Pflegeaufwandersatz sowie die Feststellung, dass ihm die beklagte Partei für "sämtliche zukünftigen, derzeit nicht bekannten Schäden aus dem Kletterunfall vom 8.6.2002" hafte.

OGH: Ein Kletterer darf nicht erwarten, dass der Grundeigentümer, der nur nicht gegen den Gebrauch seines Eigentums durch allenfalls Unbefugte einschreitet, schon allein deshalb Sicherheitsvorkehrungen treffen müsse, um solche Personen vor Schaden zu bewahren, ohne dass ihn aus bestimmten, für jeden Kletterer naheliegenden und verlässlich erkennbaren Gründen eine Rechtspflicht träfe, vor den durch geschaffenen Gefahren entweder zu warnen oder diese laufend zu beseitigen.

■ OGH 4.8.2010, 3 Ob 128/10k – Felsbrocken

Sachverhalt: In einem allgemein und unentgeltlich zugänglichen Klettergarten, dessen Wartung der beklagte Verein 1993 übernommen hatte, löste sich am 15. April 2006 ein etwa 1.000 kg schwerer Felsbrocken vom Fuß einer großen Felsschuppe. Die Klägerin stürzte ab und verletzte sich schwer.

OGH: Keine Haftung des beklagten Vereins, da kein Verschulden vorliegt. Die beklagte Partei führte die nach den Feststellungen üblichen Kontrollen im Klettergarten jährlich durch und ließ auch "Spione" einsetzen, die dazu dienen, Bewegungen des Gesteins festzustellen. Bewegungen des Gesteins ließen sich nicht ersehen. Eine unmittelbar vor dem Unfall durchgeführte Kontrolle ergab keine Beanstandungen. Die Vornahme einer geo-

technischen Kartierung gehört nicht zur üblichen und standardmäßigen Kontrolle. Welche Anspruchsgrundlage anwendbar ist (Vertragshaftung wegen Vereinsmitgliedschaft der Klägerin, Vertrag mit Schutzwirkung zu Gunsten Dritter, § 1319 – Bauwerkehaftung, § 1319a – Wegehalterhaftung: "Richtig ist, dass höchstgerichtliche Rechtsprechung dazu fehlt, ob und unter welchen Umständen ein Klettergarten als. Weg iSd § 1319a ABGB zu qualifizieren ist."), bleibt offen

2. Künstliche Bauten (Seilgarten, Kletterwand) OGH 23.1.2003, 6 Ob 304/02b ZVR 2004/35 = VRInfo 2003, H 7, 5 Seilrutsche

Sachverhalt: Im Jahr 1999 veranstaltete ein Alpinverein ein kostenfreies Event mit Eisklettern an der Staumauer eines Sees. Dabei wurde auch eine besondere Seilbahnanlage aufgebaut. Diese bestand aus zwei etwa 180 Meter langen Lastseilen mit einem Höhenunterschied von ca. 40 Metern. An den Lastseilen wurde ieweils eine Seilrolle befestigt. Die Teilnehmer wurden mittels Karabiner in die Seilrolle eingehängt. Der Start wurde von einem Bergführer betreut. Die Bremsung erfolgte durch einen zweiten Bergführer, der die Teilnehmer am Ziel mittels Bremsseil abbremste und aushängte. Danach erfolgte jeweils per Handzeichen die Freigabe für den nächsten Teilnehmer.

Der Bergführer am Start erklärte den Teilnehmern das richtige Verhalten und wies darauf hin, dass sie auf sein Startzeichen warten müssten. Er hängte die Teilnehmer bereits direkt nach dem Start des Vormannes ein und wartete dann auf die Freigabe. Auf Grund eines eigenmächtigen Starts eines bergerfah-

renen Teilnehmers kam es zu einem Zusammenstoß mit einem noch im Seil eingehängten Teilnehmer, bei dem dieser schwer verletzt wurde (Unterschenkelfraktur).

OGH: Der Alpinverein muss alle zum Schutz der Teilnehmer erforderlichen Vorkehrungen treffen. Da es sich um keine alltägliche Sportart handelt, hätte man auch mit unbedachten Handlungen der Teilnehmer rechnen müssen. Eine zusätzliche Sicherung am Start wäre ohne weiteres zumutbar gewesen. Zumindest hätte man dem Bergführer anordnen müssen, dass ein Teilnehmer erst eingehängt werden darf, wenn der vorherige Teilnehmer bereits ausgehängt ist. Wenn solchen Gefahren also mit einer einfachen Sicherungsmaßnahme begegnet werden kann, lieat eine Verletzung von Sorgfaltspflichten vor. Der Verein haftet daher für den Schaden.

OGH 15.2.2007, 6 Ob 17/07d JBI 2008, 114 (Egartner) = JusGuide 2007/18/4655 Kletterwand

Sachverhalt: Die Klägerin stieg nachdem sie sich bei einem Mitglied der beklagten Partei nach einer Seilsicherung erkundigt und dieser sie zu einem weiteren Mitglied geschickt hatte, damit sie sich von diesem anseilen lässt ungesichert in die Kletterwand ein. Infolge eines Absturzes kam die Klägerin mit ihrem rechten Fuß in einem Spalt auf, der zwischen zwei Matten bestand, wodurch die Matten auseinanderrutschten und die Klägerin direkt auf dem Fußboden aufprallte und sich dadurch verletzte.

OGH: Der Verein hat gegen seine Verkehrssicherungspflicht verstoßen. Er muss sich das Verschulden der Mitarbeiter (Repräsentanten) anrechnen lassen. Eine Anlage wie die

vorliegende Kletterwand ist so zu gestalten und zu erhalten, dass von den Benützern Gefahren, die nicht schon ihrer Natur nach mit der vorgesehenen Betätigung verbunden sind, nach Möglichkeit abgewendet werden (ausreichender Fallschutz). Mitverschulden der Klägerin (2:1 zu Lasten des beklagten Vereins).

■ OLG Graz 4.11.2002, 2 R 163/02m, ZVR 2004/40 – Flying Fox

Sachverhalt: Verfahrensgegenstand sind die Schadenersatzansprüche der Klägerin, deren 18-jähriger Sohn Andreas H. als Schüler der 4c-Klasse der Bundeshandelsakademie Z am 6.6.2000 im Rahmen einer Schulsportwoche im Klettergarten K beim Überqueren einer Schlucht auf einer Seilrutsche ("Flying-Fox Anlage") tödlich abstürzte.

OLG: Bei Unfällen im Rahmen eines von einer Alpinschule veranstalteten Kletterkurses im Rahmen einer Schulsportwoche kann sich ein Verletzter (oder im Rahmen des § 1327 ABGB auch ein Hinterbliebener) auf eine Vertragshaftung des Betreibers der Alpinschule berufen. Wird bei einer Schulsportwoche die Erteilung von "Kletterunterricht" von der Schule im Weg eines privatrechtlichen Vertrags an eine Alpinschule bzw. an (einen) Bergführer übertragen, dann haben diese (teilweise) einen Bereich hoheitlichen Handelns übernommen und sind als Organ iSd § 1 Abs 2 AHG einzustufen.

Ein Schüler steht so lange unter Unfallversicherungsschutz, wie er sich innerhalb des organisatorischen Verantwortungsbereichs der von ihm besuchten Schule befindet. So wie ein Schulskikurs ist auch eine Schulsportwoche eine Schulveranstaltung iSd § 175 Abs 5 Z 1 ASVG. Da die Benützung der Seilrutsche ("Flying Fox") im Rahmen des vereinbarten Kletterkurses erfolgte, bestand Unfallversicherungsschutz für die Teilnehmer.

Dieser Unfallversicherungsschutz schließt aber nach § 333 ASVG ("Dienstgeberprivileg") eine Haftung des Dienstgebers und der ihm gleichgestellten Personen (Vertreter des Unternehmers, Aufseher im Betrieb) sowohl für Todesfallkosten als auch für Schmerzensgeldansprüche aus. Dementsprechend fällt der beim Überqueren der Schlucht tätige Bergführer in den Schutzbereich des § 333 Abs 4 ASVG und haftet demnach für Schadenersatzansprüche nicht.

■ OGH 17.8.2010, 10 Ob 66/09t Kabelbinder

Sachverhalt: Die Klägerin zog sich am 23.4. 2007 bei einem Absturz in der von der beklagten Partei betriebenen Kletterhalle (bei der Benützung eines fix montierten Toprope-Seils) schwere Verletzungen zu. Die Toprope-Seile in der Kletterhalle wiesen an dem für den Kletterer bestimmten Ende jeweils einen "Achterknoten" auf, welcher mit einem Kabelbinder vor dem Öffnen gesichert wurde. In der Schlaufe des Knotens befanden sich zwei gegengleich eingehängte Karabiner, welche wiederum mit zwei weiteren Kabelbindern in der Schlaufe fixiert wurden.

Bei dem von der Klägerin benutzten Toprope-Seil waren die Karabiner jedoch nicht im Seil, sondern nur in den am Seil hängenden Kabelbindern eingehängt. Dieser Umstand wurde sowohl von der Klägerin als auch von ihrem Kletterpartner, dem Nebenintervenienten, im Rahmen des von der Hallenordnung vorgeschriebenen "Partnerchecks" übersehen. Beim Abseilen rissen die Kabelbinder. wodurch die Klägerin aus einer Höhe von 12 Metern in die Tiefe stürzte.

OGH: Die ausschließlich dem Tatsachenbereich zuzuordnende Frage, ob die Verletzung der Klägerin darauf zurückzuführen ist, dass ein Kletterlehrer die Karabiner vor der Benützung durch die Klägerin nicht in die Seilschlaufe, sondern nur in die mit der Seilschlaufe verbundenen Kabelbinder eingehängt hat, ist einem Anscheinsbeweis nicht zugänglich, weil es sich hier nicht um irgendeinen typischen Geschehensablauf handelt. Auch vertragliche Verkehrssicherungspflichten dürfen nicht überspannt werden. Für den Betreiber einer Sportstätte besteht nur die vertragliche Nebenpflicht, die Benützer durch zumutbare Maßnahmen vor Schäden zu bewahren und vor erkennbaren Gefahren zu schützen. In diesem Sinn war die beklagte Partei nicht gehalten, die Anlage "durchgehend", insbesondere in Kletterpausen auf vorangegangene Manipulationen von Benutzern an den Seilschlaufen zu kontrollieren. Es bestand auch keine Verpflichtung, die Verwendung von Kabelbindern zu dem festgestellten Zweck zu unterlassen und statt der gewählten Kombination die damals bereits am Markt erhältlichen Augenkarabiner zu verwenden. Die (eingeschränkte) Funktion der Kabelbinder wäre insbesondere bei korrekter Durchführung des Partnerchecks erkennbar gewesen. Verkehrssicherungspflichten werden eingehalten, wenn dem zum jeweiligen Stand der Technik geltenden Standard durch zumutbare Instandhaltungs- und Verbesserungsarbeiten entsprochen wird; die laufende Adaptierung an einen höchstmöglichen Sicherheitsstandard einer Anlage wird nicht generell geschuldet (ein solches Schutzniveau könnte aber vereinbart werden).





Autoren

O. Univ.-Prof. Dr. Monika Hinteregger

ist Professorin am Institut für Zivilrecht, Ausländisches und Internationales Privatrecht der Universität Graz, das sie seit September 2009 auch leitet. Sie ist seit 3.11.2003 Vorsitzende des Senats der Universität Graz. Sie hatte in den vergangenen Jahren eine Reihe von Gastprofessuren an ausländischen Universitäten (Italien, Malavsia, USA) inne und entfaltet eine reiche Vortragstätigkeit im Inund Ausland. Sie beschäftigt sich mit Fragen des Familienrechts, Sachenrechts sowie mit Problemen im Grenzbereich zwischen privatem und öffentlichem Recht. Ihr besonderes Interesse gilt dem Schadenersatzrecht, insbesondere dem Umwelthaftungs- und Atomhaftungsrecht.

Dr. Matthias Neumayr, geb. 1958 in Saalfelden, Richter seit 1984. Tätigkeit an mehreren Gerichten im Land Salzburg, am Oberlandesgericht Linz und seit 2001 am Obersten Gerichtshof, Honorarprofessor am Institut für Arbeitsrecht und Sozialrecht sowie am Institut für Europäisches und Österreichisches Zivilverfahrensrecht der Johannes Kepler -Universität Linz. Autor von zahlreichen Veröffentlichungen zum Schuldrecht, Gesellschaftsrecht, Familienrecht, Arbeits- und Sozialversicherungsrecht, Zivilverfahrensund Exekutionsrecht, Unionsrecht sowie zum Recht der neuen Medien, Insbesondere Mitarbeit an fünf der sechs ABGB-Kommentare.

Dr. Gert-Peter Reissner ist ao. Univ.-Prof. am. Institut für Arbeits- und Sozialrecht der Universität Graz. Langiährige Publikations- und Vortragstätigkeit, letztere an und außerhalb der Universität. Publikationen vor allem zum Arbeitsrecht, Sozialrecht und Sportrecht; im Arbeitsrecht z.B. Mitherausgeber und -autor des "Zeller Kommentars zum Arbeitsrecht"

und des "Zeller Handbuch Arbeitsvertrags-Klauseln"; im Sportrecht Mitherausgeber der Reihe "Schriften zum Sportrecht" (gemeinsam mit o. Univ.-Prof. Dr. Monika Hinteregger) und (Mit-)Herausgeber und -autor der Einzelbände "Sport und Haftung" und "Sport als Arbeit".

Moderatorin der Veranstaltung

DDr. Veronika Grünschachner-Berger

Wildbiologin, Juristin, Mediatorin: Wildbiologisches Bürg in der Obersteiermark; seit 2000 Ausbildnerin beim VAVÖ für verschiedene Sachgebiete, juristische Schwerpunkte: Rechtliche Verantwortung beim Wandern mit Gruppen, Interessenkollisionen verschiedener Naturnutzer (Land-, Forstwirtschaft, Jagd, Naturschutz, Tourismus, Alpinsport): www.die-wildbiologin.at

Gesamtorganisation

Rudolf Kaupe, Geschäftsführer des VAVÖ

Teilnehmerliste

Workshop am Montag, 11. Oktober 2010 "Probleme der Wegebetreuung durch alpine Vereine"

OeAV

Robert Renzler DI Peter Kapelari Norbert Jaksch

NFÖ

Reinhard Dayer, VAVÖ-Vizepräsident Alfred Leitgeb Richard Gartner Walter Steinmetz Erwin Zeppetzauer Gerhard Rosenits Bernd Rathgeb

ÖTK

Manfred Moravec

AG Reißtaler

Renate Beran

DAV

Gabriela Scheierl

ÖBV

Josef Doskocil

Institut für Freizeitrecht

Dr. Wolfgang Stock

BMWFJ

Bakk. MMag. Veronika Koch

VAVÖ

DDr. Veronika Grünschachner-Berger Rudolf Kaupe

Mitgliedsvereine des VAVÖ

Oesterreichischer Alpenverein (OeAV)

Olympiastraße 37,6020 Innsbruck Tel.0512 / 59 547-0, Fax 0512 / 57 55 28 E-Mail: office@alpenverein.at http://www.alpenverein.at/

Naturfreunde Österreich (NFÖ)

Viktoriagasse 6, Postfach 85, 1150 Wien Tel. 01 / 892 35 34-0, Fax 01 / 892 35 34/ 48 E-Mail: info@naturfreunde.at http://www.naturfreunde.at/

Österreichischer Touristenklub (ÖTK)

1010 Wien, Bäckerstraße 16 Tel. 01 / 512 38 44, Fax 01 / 512 16 57 / 74 E-Mail: zentrale@touristenklub.at http://www.touristenklub.at

Österr. Bergsteigervereinigung (ÖBV)

1010 Wien, Bäckerstraße 16 Tel. + Fax via VAVÖ

Österreichischer Alpenklub (ÖAK)

1060 Wien, Getreidemarkt 3/II/12 Tel. 01 / 581 38 58, Do. 17.00-19.00 Uhr

Alpine Gesellschaft Preintaler

www.preintaler.at Dr. Walter Kovar R Schmidt-Weg 7a, 2371 Hinterbrühl Tel 0 22 36 / 43 86 7

Alpine Gesellschaft Haller

p.A. Fam. Hafner 1220 Wien, Franz-Loidl-Straße 30 Tel. 0699 / 81 15 19 04 www.hallerhaus.at

Alpine Gesellschaft Krummholz

p.A., Griechenbeisl" 1010 Wien Fleischmarkt 11 Tel. 066 4 980 76 20

Akademischer Alpenklub Ibk.

Mag. Walter Stonig 6094 Axams, Ober der Linde 5 Tel. 066 4 300 27 47 walter.stonig@herba-chemosan.at

Alpine Gesellschaft Reißtaler

1120 Wien, Hetzendorfer Str. 113 bernhard.schmid@reisstaler.at www.reisstaler.at

Alpine Gesellschaft Peilsteiner

p.A. Herrn Roland Troch Rieslingweg 4 3562 Schönberg

Slowenischer Alpenverein

9020 Klagenfurt, Tarviser Straße 16 Tel. 0463 / 51 43 00























